

Schrittweise Öffnungen in Kitas

-  Bis 15. März: Kinder nur bei dringendem
Betreuungsbedarf in Kita schicken
-  Ausnahme ab 8. März:
Regelbetrieb für Vorschulkinder
-  Ab 15. März: Für alle Kita-Kinder
Regelbetrieb unter Corona-Bedingungen

Weiterhin Einhalten der Hygieneregeln &
genaues Beobachten des Infektionsgeschehens

Schritte aus dem Shutdown

ab 8.3.

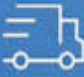
-  Lockdown bis 28. März verlängert
aber stufenweise Öffnungen
-  Zwei Haushalte mit bis zu fünf
Personen (Kinder unter 14
ausgenommen)
-  Kostenloser Schnelltest 1x/Woche

Inzidenz 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen



 Notbremse: Rückkehr zu vorher
geltenden Regel

Schritte aus dem Shutdown


ab 8.3.

-  Kostenloser Schnelltest 1x/Woche
-  Bis jetzt 1.500 freiwillige Test-Helfer
-  Die Landesregierung hat unabhängig
vom Bund 4 Mio. Schnelltests bestellt
2 Mio. weitere sind vorbestellt
-  Ersten 450.000 Testkits und
Erstausrüstung Schutzausrüstung
gehen an Kommunen


Behutsame Öffnungen ab 8. 3.

-  Buchhandlungen, Blumengeschäfte
und Gartenmärkte
-  Körpernahe Dienstleistungen
(nur mit tagesaktuellem Test, wenn/wo Maske nicht möglich ist)

Inzidenz unter 100

 Öffnungen mit Sicherheitskonzepten

Inzidenz 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen

 Notbremse: Rückkehr zu vorher
geltenden Regel

Notdienste / Wichtige Rufnummern

Notrufe

Polizei.....	110 + 9 22 90
Feuerwehr.....	112
Krankentransport.....	19222

Ärztliche Bereitschaftspraxis

Ärztliche Bereitschaftspraxis Kaiserslautern Westpfalz-Klinikum Standort I, Hellmut-Hartet-Straße 1, 67655 Kaiserslautern, Tel: 116117 (kostenfrei, ohne Vorwahl aus dem Festnetz, aus dem Handynetz mit der Vorwahl 0631)

Öffnungszeiten

Montag	19 Uhr	bis	Dienstag	7 Uhr
Dienstag	19 Uhr	bis	Mittwoch	7 Uhr
Mittwoch	14 Uhr	bis	Donnerstag	7 Uhr
Donnerstag	19 Uhr	bis	Freitag	7 Uhr
Freitag	16 Uhr	bis	Montag	7 Uhr

Feier- und Brückentag: Vorabend, 18:00 Uhr, bis Folgetag, 07:00 Uhr

Nardini Klinikum St. Johannis Landstuhl, Nardinistraße 30, 66849 Landstuhl, Tel: 116117 (kostenfrei, ohne Vorwahl aus dem Festnetz, aus dem Handynetz mit der Vorwahl 06371)

Öffnungszeiten

Mittwoch	14 Uhr	bis	23 Uhr
Samstag	9 Uhr	bis	23 Uhr
Sonntag	9 Uhr	bis	23 Uhr
Feier- und Brückentag	9 Uhr	bis	23 Uhr

Zahnärztlicher Notfalldienst

Den zahnärztlichen Notdienst am Wochenende übernimmt:

Frau Dr. Laura Johannes, Hauptstraße 74a, 66882 Hütchenhausen, Telefon: 06372 2478

Die Sprechzeiten sind: samstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und sonntags von 11:00 bis 12:00 Uhr. Auch außerhalb dieser Sprechzeiten ist der diensthabende Zahnarzt für Notfälle erreichbar.

Weitere Informationen und kurzfristige Änderungen entnehmen Sie bitte der Internetseite zum zahnärztlichen Notdienst www.zahnnotfall-pfalz.de

Bereitschaftsdienst der Augenärzte Kusel/Landstuhl/Kaiserslautern

Der augenärztliche Bereitschaftsdienst Kusel/Landstuhl ist mit dem Notdienst Kaiserslautern zusammengeschlossen. Zu erfragen: Tel. 0631/ 89290929.

Apothekennotdienst

Unter der folgenden Service-Telefonnummer werden Ihnen die diensthabenden Apotheken in Ihrem Postleitzahlenbereich genannt! (Im Internet www.lak-rlp.de), aus dem deutschen Festnetz (0,14 €/Min.) und aus dem Mobilfunknetz (max. 0,42 €/Min.): 0180 5 258825 + Postleitzahl des Standortes.

(zum Beispiel bei einem Standort in Hauptstuhl 0180-5-258825-66851 od. bei einem Standort in Kindsbach 0180-5-258825-66862)

Abfrage der Bereitschaftsdienst-Apotheke im Internet: www.lak-rlp.de

Mit der Option „Kalender“ können dort auch für jeden beliebigen Ort die Bereitschaftsdienstapotheken der kommenden 14 Tage angezeigt und ausgedruckt werden. Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz weist jedoch darauf hin, dass nur für den Tag des Ausdruckes eine absolute Aktualität gewährleistet werden kann.

Tierärztlicher Notfalldienst

für Kleintiere der Tierarztpraxen in Landstuhl und Ramstein

Der Notdienst der Tierärzte ist beim jeweiligen Haustierarzt zu erfragen.

Weitere Bereitschaftsdienste

Bereitschaftsdienst der Pflanzwerke Netz AG Energieversorgung

Strom für die Verbandsgemeinde Landstuhl:
Netzteam Hauptstuhl, Tel.-Nr.: 0800/7977777

Gas für die Gemeinden Bann und Hauptstuhl:
Tel.-Nr.: 0800/1003448



Bann

Hinweis vor den Wahlen

An alle Parteien und politischen Organisationen

Veröffentlichungen der o.g. Gruppen sind im Allgemeinen und besonders vor Wahlen immer unter dem Grundsatz der Gleichbehandlung und Neutralität zu betrachten.

Im Hinblick auf die bevorstehenden Wahlen im März möchten wir Sie deshalb darauf hinweisen, dass 6 Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin nur Terminankündigungen abgedruckt werden. Diese werden nur bis zu zweimal vor der Veranstaltung veröffentlicht.

Wir bitten Sie, von Texteingendungen anderer Art abzusehen.

Redaktion, LINUS WITTICH Medien KG

Krickenbach

FSV Krickenbach

B-Jugend Spieler Jahrgang 2005/2006 gesucht!

Die Spielgemeinschaft Heltersberg/Geiselberg/Krickenbach hat im Jahr 19/20 und 20/21 seit vielen Jahren wieder eine C-Jugend Mannschaft gestellt.

Das gelungene Ergebnis dieser beiden Jahre möchten wir gerne mit einer B-Jugend im Sommer 2021 fortsetzen.

Wer also Lust aufs Kicken hat und gerne unsere B-Jugend verstärken möchte, kann sich bei dem zuständigen **Trainer Georg Zirkel** unter folgenden Nummern melden:

Tel.: 06307 993451; Mobil: 0176 45856847

Sickingenstadt Landstuhl

Lions-Club Landstuhl spendet Masken an Sozialdienst kath. Frauen



Unsere Aufnahme zeigt vor der Haustür stehend die Leiterin der Einrichtung, Kerstin Ecker, mit ihren Mitarbeiterinnen und rechts daneben Präsident Arnold Sonntag mit Lions-Mitgliedern vor und auf der Treppe der Einrichtung nach der Spendenübergabe.

Die Corona Pandemie hat beim Sozialdienst kath. Frauen große Veränderungen bewirkt. Es fehlten die persönlichen Gespräche, was für Menschen in Konflikten- und Notsituationen besonders schwierig war. Darauf so gut als möglich zu reagieren, war für die Mitarbeiterinnen des Sozialdienstes in dieser Zeit eine ganz besondere Herausforderung. Auch musste der Babyladen für längere Zeit geschlossen werden. Um in dieser schweren Zeit die Klientinnen zu unterstützen packten die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen auf Wunsch Pakete mit Babykleidung und Windeln, die dann von den Beraterinnen bei den Hilfsbedürftigen an der Haustür übergeben wurden. Dabei zeigte es sich, dass es sich viele Schwangere nicht leisten können, teure FFP 2 Masken zu erwerben. Denn zu den psychischen Belastungen kam die Sorge um die finanzielle Existenz. Viele Familien haben durch Kurzarbeit oder Minijobs wenig Geld zur Verfügung, um sich mit Masken und Desinfektionsmittel zu kaufen.

Der Lions-Club Landstuhl konnte helfen; denn Präsident Arnold Sonntag lag ein Angebot der Fa. TriBi-Tec, Spiesen-Elversberg, vor, FFP2 Masken zum Selbstkostenpreis zu erwerben. Da der Lions-Club keine Finanzmittel zum Erwerb dieser Gegenstände verwenden darf, erwarb der Sozialdienst kath. Frauen 400 FFP2 Masken nebst Desinfektionsmittel und der Lions-Club Landstuhl übernahm als großzügige Spende die Kosten.

Jetzt ist es dem Sozialdienst katholischer Frauen in Landstuhl möglich, seinen Hilfesuchenden, aber auch den eigenen Mitarbeiterinnen, die notwendigen FFP2 Masken nebst Desinfektionsmittel uneigennützig zur Verfügung zu stellen.

DRK Betreuungsverein

Der DRK Betreuungsverein bietet fachkundige Beratungen zur rechtlichen Betreuung, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung in telefonischen Sprechstunden an.

Die Sprechstunden zu den Themenbereichen Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und rechtliche Betreuung können auf Grund der Covid-19 Schutzmaßnahmen nicht wie gewohnt in der Verbandsgemeindeverwaltung stattfinden. Doch der DRK Betreuungsverein in Landstuhl ist weiterhin für Sie da, wenn Sie Fragen zur rechtlichen Betreuung, Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung haben. Sie können eine telefonische Sprechstunde mit Frau Greb unter der Rufnummer 06371-921530 oder per E-Mail an den betreuungsverein@kv-kl-land.drk.de vereinbaren. Kontakt: DRK Kreisverband Kaiserslautern-Land e.V. Betreuungsverein, Ansprechpartnerin: Rebekka Greb, Am Feuerwehrturm 6, 66849 Landstuhl, E-Mail: r.greb@kv-kl-land.drk.de.

Queidersbach

DRK Ortsverein Queidersbach e.V.

Danke fürs Blutpenden!

Allen Blutspendern, die am 05.03.2021 den Weg ins katholische Pfarrzentrum gefunden haben, möchten wir ganz herzlich Danke sagen. Leider durften wieder einige Menschen ihren Lebenssaft nicht teilen. Auch diesen wollen wir herzlich Danken für ihr Kommen und hoffen, dass sie beim nächsten Termin wieder erscheinen und dann auch spenden dürfen.

Auch ganz besonderen Dank den Erstspendern, die das Erlebnis wagten und sicher bei den nächsten Terminen wieder kommen und Gutes tun.

Unseren ehrenamtlichen Helfern gilt auch ein besonderer Dank, denn ohne diese Menschen, die einen ganzen Nachmittag und Abend dabei sind, wäre kein Blutspenden durchzuführen.

Schopp

Neues vom Sportlehrpfad Schopp (SLS)

Laufftreff SLS mit Start am Funkturm Homberg Schopp

Mittwochs 17 Uhr

Nach Winter- und Coronapause wollen wir unseren Laufftreff ab Mittwoch, 10.03.2021 - 17 Uhr fortsetzen.

Die Strecke mit neuem Belag präsentiert sich nach der Pause in bestem Zustand, wobei sicherlich der oder die eine oder andere den schönen Kurs zwischenzeitlich alleine oder mit einem Lauf- bzw. Gehpartner bewältigt hat. Wie gewohnt wollen wir zusammen die 4 km Strecke bewältigen aber auch eine kürzere Strecke kann je nach aktueller Leistungsfähigkeit und gesundheitlichem Befinden genutzt werden. Der mittlere Streckenabschnitt wird bereits als Gesundheitspfad mit variabler Wendepunktstrecke von Personen mit Beeinträchtigungen, vor allem auch Rollator- und Rollstuhlbenutzern ge- und benutzt. Die neuen Waldparkplätze am Streckenbeginn und -ende sind sehr hilfreich und dafür gilt nochmals ein besonderer Dank an unsere Gemeindeförsterin Frau Pecho. Noch in diesem Monat soll auch die zusätzliche Beschilderung für diesen Streckenteil durchgeführt werden. Eine spezielle Beratung kann vor oder während des gemeinsamen Laufftreffs am Mittwoch erfolgen, ggf. auch eine Einzelberatung vor Ort. Wir hoffen auf einen schönen Frühling und starten mit Elan in eine weitere Saison auf unserem so schön gelegenen und erholsamen Sportlehrpfad im Schopper Wald!

Gottesdienste und kirchliche Nachrichten

Kath. Kirchengemeinde St. Josef, Trippstadt

Gottesdienste

Sonntag, 14.03.2021

9.30 Uhr Heilige Messe in der Kirche

Samstag, 20.03.2021

18.30 Uhr Heilige Messe im Pfarr- und Jugendheim

Gottesdienste in Maria Schutz:

Samstag, 17.00 Uhr und Sonntag um 10.45 Uhr

Da wir nur mit einer begrenzten Zahl von Gottesdienstbesuchern feiern dürfen, bitten wir um Anmeldung im Pfarrbüro Maria Schutz. Über unsere Homepage www.mariaschutz.de können Sie per Internet einen Sitzplatz buchen.

Bitte tragen Sie einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz und bringen Sie zum Ausfüllen eines Datenschutzformulars Ihren eigenen Kugelschreiber mit. Bitte halten Sie 2 Meter Abstand voneinander und kommen etwas früher.

Da wir aufgrund von Corona in der Kirche nicht heizen dürfen, bitten wir Sie, sich warm anzuziehen.

Aufgrund der aktuellen Coronasituation ist das Pfarrbüro bis auf weiteres geschlossen.

Das Pfarrbüro in Trippstadt ist dienstags von 16.00 bis 18.00 Uhr geöffnet und befindet sich im Rathaus, Amtszimmer.

Telefonisch erreichen Sie uns unter der Telefonnummer 06306/481.

Ausserhalb der Öffnungszeiten wenden Sie sich bitte an das Zentralbüro Maria Schutz, Kaiserslautern, Telefon: 0631/34121-0.

E-Mail: pfarramt.kl.maria-schutz@bistum-speyer.de

Katholische Kirchengemeinde St. Antonius Queidersbach

Öffnung der St. Antoniuskirche während der Fastenzeit

In der Fastenzeit wird die Kirche an den fünf Fastensonntagen sowie am Palmsonntag jeweils eine Stunde zum stillen Gebet geöffnet. Die Öffnungszeiten beginnen jeweils um **17:00 Uhr** und enden um **18:00 Uhr** mit dem Angelusläuten.

Termine:

14.03.2021, 21.03.2021, 28.03.2021.

Bitte beachten Sie die geltenden Hygienevorschriften (Maskenpflicht in der Kirche, Hände desinfizieren, Abstand halten).

Einladung zum Gottesdienst

Den ersten Gottesdienst seit dem vergangenen Weihnachtsfest feiern wir in unserer Kirche am **Samstag, 13.03.2021 um 18:30 Uhr** (Vorabendmesse zum 4. Fastensonntag).

Nach wie vor gelten die strengen Hygieneregeln einschl. der Pflicht zum dauernden Tragen einer medizinischen Maske, das Verbot von Gesang sowie die Beschränkung der Zahl der Mitfeiernden. Eine Anmeldung im Pfarrbüro ist nicht erforderlich. Zur Registrierung sind Kärtchen mit den Kontaktdaten möglichst schon ausgefüllt mitzubringen und in der Kirche abzugeben. Die vorgedruckten Kärtchen sind dem Pfarrbrief beigelegt.

Kath. Kirchengemeinde Hl. Namen Jesu Landstuhl

Kath. Gottesdienste in der Pfarrei Hl. Namen Jesu Landstuhl

In unserer Pfarrei werden wieder Gottesdienste in allen Kirchen, auch in der Krankenhauskapelle Landstuhl gefeiert. Ausnahme ist die Kirche in Hauptstuhl. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieser Amtsblattausgabe stand der Öffnungstermin noch nicht fest.

Kurzfristige Änderungen werden in den Schaukästen der Kirchen und auf der Homepage unserer Pfarrei (www.kirchen-landstuhl.de) veröffentlicht.

Samstag, 13.03.2021

17.30 Uhr **Landstuhl**, Krankenhauskapelle, Vorabendmesse

18.00 Uhr **Bruchmühlbach**, St. Maria Magdalena, Vorabendmesse

19.00 Uhr **Mittelbrunn**, St. Joseph, Vorabendmesse

Sonntag, 14.03.2021

09.00 Uhr **Kindsbach**, Mariä Heimsuchung, Heilige Messe

10.30 Uhr **Landstuhl**, St. Markus, Heilige Messe

10.30 Uhr **Landstuhl**, Heilig Geist, Heilige Messe mit Verabschiedung der Mällersdorfer Schwestern

18.00 Uhr **Landstuhl**, St. Andreas, Abendmesse

Falls Sie eine Heilige Messe mitfeiern möchten, melden Sie sich bitte, bis spätestens freitags 16.00 Uhr, im Pfarrbüro Landstuhl mit Namen, Adresse und Telefonnummer an (Tel.: 06371-6198950, E-Mail: pfarramt.landstuhl@bistum-speyer.de).

Der Besuch in der Kirche ist nur mit einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske) oder einer Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 erlaubt. Der Gemeindegesang ist weiterhin nicht erlaubt. Die Feier der Taufe ist möglich, Hochzeiten sind momentan noch nicht möglich. Bei Fragen wenden Sie sich bitte während den Bürozeiten (montags-donnerstags von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr) an das zentrale Pfarrbüro in Landstuhl.

Endlich wieder Gottesdienst



(Foto Germann)

Am vergangenen Sonntag blickte die Statue des Hl. Valentinus mit Wohlwollen auf die anwesende Kirchengemeinde in der Valentinuskirche zu Bann, denn zum ersten Mal seit Monaten wurde wieder ein festlicher Gottesdienst in dem schönen Kirchenraum zelebriert. Trotz der schwierigen Pandemieauflagen in dieser Corona-Zeit fanden viele Gläubige den Weg in die Bännjer Kirche und waren erfreut, endlich wieder einer

Messfeier beizuwohnen. Pfarrer Stenz zeigte sich auch darüber sehr zufrieden, dass er wieder vor seinen Pfarreimitgliedern direkt stehen kann, um die heilige Messe zu feiern. In seiner Predigt, die sich auf Jesu Vertreibung der Händler aus dem Tempel bezog, betonte Pfarrer Stenz, dass man trotz Kritik an der Kirche nicht die Kernbotschaft unseres christlichen Glaubens, nämlich die Auferstehung, aus den Augen verlieren darf. Der Organist Thomas Schneider sorgte mit schönen Kirchenliedern, die von der Sängerin Ursula Herzel wegen den Corona-Maßnahmen gekonnt mitgesungen wurden, für den passenden musikalischen Rahmen. Die Obermessdiener übertrugen die Messfeier "live" auf Youtube. Die Gottesdienstbesucher erlebten trotz Maskenpflicht, Abstand halten und namentlicher Erfassung einen feierlichen Gottesdienst und verließen alle in Sonntagsstimmung das Gotteshaus.(ge)

Prot. Kirchengemeinde Schopp-Linden-Krickenbach

Gottesdienste zum Sonntag Lätare (4. Sonntag der Passionszeit)

Wochenspruch: „Wenn das Weizenkorn nicht in die Erde fällt und erstirbt, bleibt es allein, wenn es aber erstirbt, bringt es viel Frucht.“ (Johannes 12,24)

Sonntag, 14. März 2021

9.30 Uhr Rathaus Queidersbach

10.30 Uhr Krickenbach

Wir bitten Sie, während des Gottesdienstes durchgängig eine **medizinische, eine FFP-2-Maske oder eine Maske vergleichbaren Standards** zu tragen. Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Bürozeiten im Pfarramt (Frau Müller)

Mittwoch und Freitag von 9-12 Uhr.

In dieser Zeit ist das Pfarrbüro besetzt. Für Gespräche und Ihre persönlichen Anliegen bin ich - soweit es mir möglich ist - immer da. Bitte sprechen Sie mir auch auf den Anrufbeantworter, damit ich Sie zurückrufen kann. Warten Sie bitte das 7. Klingelfreizeichen ab, bis der Anrufbeantworter Ihre Nachricht aufzeichnen kann.

Kontakt: Prot. Pfarramt, Waldstr. 12, 67707 Schopp, Tel. 06307/395, E-Mail: pfarramt.schopp@evkirchepfalz.de.

Unsere Kirchengemeinde im Internet unter: www.kirchen-kl.de

Ev. Kirchengemeinde Trippstadt- Stelzenberg-Mölschbach

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten am Sonntag, 14. März- Lätare

Trippstadt:

9.15 Uhr

Mölschbach:

10.30 Uhr Ökumenischer Gottesdienst in der kath. Kirche St. Blasius in Mölschbach, gemeinsam mit Pfr. Klaudiusz Okon

Kollekte: für die Arbeit in der eigenen Gemeinde
Es gilt weiterhin: Wir singen nicht. Bitte **medizinische Masken (z.B. FFP2/KN95 oder blaue OP-Masken) tragen und auch während des Gottesdienstes aufbewahren** und Hände desinfizieren. Ganz wichtig ist es, **Abstand voneinander halten, vor allem vor und nach dem Gottesdienst.** Bei Erkältungssymptomen bitte zuhause bleiben.

Kontakt: Pfrn. Astrid Grob, Steiggasse 4, 67705 Trippstadt
Telefon: 06306 - 329, Email: pfarramt.trippstadt@evkirchepfalz.de
Pfrn. Astrid Grob erreichen Sie von Dienstag bis Samstag unter der Telefonnummer 06306-329 oder im Pfarrhaus. Außerhalb der Bürozeiten bitte auf den Anrufbeantworter sprechen, er wird regelmäßig abgehört.

Ein Highlight in der Corona-Krise

Vor 2 Wochen waren die Polizei-beamtinnen der Jugendverkehrsschule zu Besuch in der Kita. Sie hatten auch Torbi, eine Handpuppe, dabei. Er erklärte den Kindern Vieles und alle Kinder haben ihm versprochen: „Wir schnallen uns im Auto immer an!“ Die Verkehrsregeln wurden zuerst im Turnraum besprochen, bevor draußen auf der Straße geübt wurde. Jetzt gilt es während des Kita-Alltags und mit den Eltern weiter zu üben, um im Straßenverkehr sicher unterwegs zu sein.

Die Uniform und die Ausrüstung der Polizistinnen gefielen den Kindern sehr gut, sie durften den Polizeihut aufsetzen und die Handschellen ausprobieren. Zum Schluss waren alle begeistert von dem Besuch und wir freuen uns auf die weitere Kooperation mit der Jugendverkehrsschule.



Die Sonnenkinder und das Team der Kita „Arche Kunterbunt“

Prot. Pfarramt Mittelbrunn

Freitag, 12.03. Der Konfirmandenunterricht findet wieder statt sobald die Konfirmanden wieder Schule haben. Bis dahin finden sie einmal die Woche, freitags, eine Anregung auf ihrem Handy, ihr könnt auch gerne Fragen stellen.

Sonntag, 14.03.

09:30 Uhr Gottesdienst in Obernheim (Gemeindehaus oder Kirche ist noch nicht entschieden)

10:30 Uhr Gottesdienst in Mittelbrunn

Für alle Gottesdienste gelten die entsprechenden Corona-Bestimmungen (Adresse und Name müssen hinterlassen werden, medizinischer Mundschutz muss während des Gottesdienstes getragen werden, Stoffmasken genügen nicht mehr, da wir durchgehend lüften müssen, bitte warm anziehen, die Gemeinde darf leider nicht singen). Hausbesuche sind aufgrund von Corona leider nicht möglich, man kann aber jederzeit bei uns anrufen. Wir sind für Sie da.
Pfarrerehepaar Nolte
Kirchenstraße 12 a
66851 Mittelbrunn
06371/17246

Prot. Pfarramt Bruchmühlbach

Liebe Gemeindeglieder,
am 14. März laden wir ein zum Gottesdienst um 9.30 Uhr in Hauptstuhl.

Am 21. März laden wir ein zum Gottesdienst um 9.30 Uhr in Vogelbach.

Bitte melden Sie sich zum Besuch der Gottesdienste im Pfarramt an. Zurzeit planen wir die Gottesdienste für die 16 Jugendlichen, die voraussichtlich bis zu den Sommerferien konfirmiert sein wollen.

Beachten Sie die derzeit gültigen Regeln und Bedingungen in der Zeit der Corona-Pandemie.

Prot. Pfarramt Bruchmühlbach, Tel.: 06372/ 6761
mail: pfarramt.bruchmuehlbach@evkirchepfalz.de

Ev. Freikirche - Calvary Chapel**Kindsbach, Industriestr. 50**

Im Internet finden Sie uns unter: www.cck-town.org
Unser Gottesdienst (Englisch/Deutsch) findet jeden Sonntag um 11.00 Uhr statt.

Wir würden uns über Ihren Besuch sehr freuen.

Sonstige Mitteilungen**Bürgersprechstunde des SPD-Landtagsabgeordneten Daniel Schäffner**

Der SPD-Landtagsabgeordnete Daniel Schäffner bietet allen Bürgerinnen und Bürgern seines Wahlkreises Bürgersprechstunden an. Die persönlichen Gespräche können unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln im Wahlkreisbüro, Ludwigstr. 2, in Landstuhl stattfinden. Bevorzugt kann die Sprechstunde telefonisch oder auch vor Ort, wenn möglich im Freien, erfolgen. Termine können gerne vorab unter der Nummer 06371/ 9468774 oder per E-Mail: kontakt@daniel-schaeffner.de, vereinbart werden.

Mit Anita Schäfer im Gespräch

Auch während der Corona-Pandemie bietet die CDU-Bundestagsabgeordnete Anita Schäfer Bürgerinnen und Bürgern persönliche Sprechstunden an. Diese finden bis auf Weiteres telefonisch statt. Interessierte werden gebeten, zwecks Terminkoordination und -vergabe das Wahlkreisbüro unter der Telefonnummer 06331 / 283529 oder per EMail an anita.schaefer.wk@bundestag.de zu kontaktieren.

Sprechstunden des Landtagsabgeordneten Marcus Klein

Sie können sich mit allen Bürgeranliegen, bei Problemen mit Behörden oder Anregungen an den Landtagsabgeordneten Marcus Klein (CDU) wenden. Auch persönliche Sprechstunden vor Ort sind wieder möglich; zu Ihrer Sicherheit selbstverständlich unter Einhaltung der Hygieneregeln. Zur Terminabsprache und Kontaktaufnahme melden Sie sich gerne entweder telefonisch über Telefonnummer 06371-9548707 (Büro/Anrufbeantworter) oder per Mail an bueroc@marcus-klein.info.

Gemeindegewest Plus

Gemeindegewest plus – Andrea Rihlmann
Büro: Kaiserstraße 42, 66849 Landstuhl
Tel.Nr.: 0631-7105 333

e-mail: andrea.rihlmann@kaiserslautern-kreis.de
Gesprächstermine nach vorheriger Vereinbarung.

Zugausfälle



**Riechen Sie es auch?
Frühjahrsbaustellen ...**

... in und um Kaiserslautern.

**Fahrplanänderungen
21. Februar – 25. April 2021**

Auch in diesem Jahr arbeiten wir konzentriert an der Instandhaltung und Modernisierung unseres Schienennetzes, nicht nur auf den Strecken in Rheinland-Pfalz.

Im Großraum Kaiserslautern führen wir im Frühjahr verschiedene Bauarbeiten durch: Einbau von Hilfsbrücken über die Trippstadter Straße am Hauptbahnhof Kaiserslautern, Rückbau einer Weiche im Hauptbahnhof sowie umfangreiche Instandhaltungsarbeiten im Heiligenberg-Tunnel.

Unsere Arbeiten schränken jedoch die Kapazität auf den Strecken in Richtung Enkenbach und Hochspeyer sowie Lauterecken-Grumbach ein. Nicht alle Engpässe lassen sich durch die zeitliche Verlegung oder die Umleitung von Zügen kompensieren. Zugausfälle und Ersatzverkehr mit Bussen (SEV) sind daher leider unvermeidlich.

Für entstehende Reisezeitverlängerungen und Unannehmlichkeiten bitten wir um Verständnis.

RE 6 Kaiserslautern – Neustadt (Weinstr.)
RB 66 Kaiserslautern – Lauterecken-Grumbach
21. Feb. – 21. März sowie 17. – 25. April
jeweils Samstag und Sonntag

- Einbau von Hilfsbrücken
- über die Trippstadter Straße
- Zugausfälle und SEV zwischen Kaiserslautern und Lauterecken-Grumbach/Neustadt (Weinstr.)

RB 65 Kaiserslautern – Bad Kreuznach – Bingen
6. April (abends) – 17. April (früh)

- Weichen- und Gleisbauarbeiten im Hbf
- Einige RB-Züge werden von/nach Kaiserslautern umgeleitet.

Totalsperrung Kaiserslautern – Hochspeyer
30. März (15 Uhr) – 6. April (4 Uhr)

- Instandhaltungsarbeiten im Heiligenberg-Tunnel
- Teilausfälle, Ersatzverkehr und Umleitungen im Regional- und S-Bahn-Verkehr
- Zugausfälle im Fernverkehr zwischen Paris/Saarbrücken und Mannheim/Frankfurt

reiseauskunft.bahn.de
 bauinfos.deutschebahn.com
 vlxxx.de
 App „DB Navigator“
 App „DB Bauarbeiten“

Hinweis zu Textveröffentlichungen während der Corona-Pandemie

An alle Einsender von Artikeln!

Aufgrund der immer noch akuten Lage bitten wir Sie eindringlich, den Umfang Ihrer Textbeiträge auf das Nötigste zu beschränken und auf umfangreiche Berichterstattungen zu verzichten. Wir geben unser Bestes, das Erscheinen aller Amts- und Mitteilungsblätter auch weiterhin sicherzustellen und zählen hierbei auf Ihre Mithilfe!

Wir bitten um Verständnis, sollten Texte nicht in dem eingesandten Umfang veröffentlicht werden. Sobald es hierbei Lockerungen gibt, werden wir Sie schnellstmöglich informieren!

Blieben Sie gesund!

Redaktion, LINUS WITTICH Medien KG

Hinweis vor den Wahlen

An alle Parteien und politischen Organisationen

Veröffentlichungen der o.g. Gruppen sind im Allgemeinen und besonders vor Wahlen immer unter dem Grundsatz der Gleichbehandlung und Neutralität zu betrachten.

Im Hinblick auf die bevorstehenden Wahlen im März möchten wir Sie deshalb darauf hinweisen, dass 6 Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin nur Terminankündigungen abgedruckt werden. Diese werden nur bis zu zweimal vor der Veranstaltung veröffentlicht.

Wir bitten Sie von Texteingendungen anderer Art abzusehen.

Redaktion, LINUS WITTICH Medien KG

DATENSCHUTZ GEHT UNS ALLE AN...


Die DSGVO unterscheidet nicht zwischen öffentlich und nichtöffentlich. Somit gelten grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DSGVO auch für Vereine.

Mehr zu diesem Thema auf: blog.wittich.de

~~Covid-19~~ Comeback '20

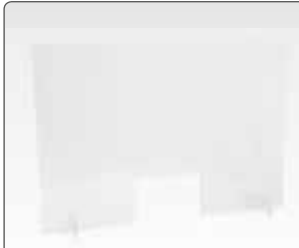
WIEDERERÖFFNUNG WIEDERERÖFFNUNG WIEDERERÖFFNUNG

Endlich dürfen Geschäfte wieder öffnen!
 Damit das so bleibt, haben wir die passenden Corona-Schutz-Produkte für Sie.



SCHÜTZEN SIE SICH UND IHRE KUNDEN


Wir haben die passende Ausstattung
 Jetzt online konfigurieren und bestellen




Tresenschutz




Desinfektionstücher




Mund- und Nasenmasken



Bodenaufkleber



Hinweisplakate



Hinweis-Aufsteller



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

☎ 09191 72 32 88

🌐 www.LW-flyerdruck.de



„Testen für alle“ im Landkreis Kaiserslautern

Mit großem Einsatz und Engagement ist es dem Landkreis Kaiserslautern zusammen mit den sechs Verbandsgemeinden, dem DRK Kreisverband Kaiserslautern-Land, dem Malteser Hilfsdienst sowie dem MZV von Dr. Thomas Schneider gelungen, ein flächendeckendes Angebot „Testen für alle“ im Kreis zu ermöglichen.

Ab 8. März werden insgesamt 12 Corona-Schnell-Test-Zentren verteilt auf alle sechs Verbandsgemeinden an den Start gehen, um flächendeckend so genannte Antigen-Schnelltestungen anzubieten. Somit haben alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, einmal wöchentlich eine anlasslose und kostenlose PoC-Schnelltestung in einer selbstausgewählten Teststelle durchführen zu lassen.

„Dass wir die Auflagen seitens des Landes so schnell erfüllen konnten, ist vor allem dem Einsatz unseres DRK-Kreisverbandes Kaiserslautern-Land mit seinem Präsidenten Uwe Unnold und dem Kreisgeschäftsführer Michael Nickolaus zu verdanken“, lobt Landrat Ralf Leßmeister. Zusammen mit der 1. Kreisbeigeordneten Gudrun Heß-Schmidt und in enger Zusammenarbeit mit der Bürgermeisterin und den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden konnten Standorte für künftige Antigen-Schnelltestungen in Bruchmühlbach-Miesau, Enkenbach-Alsenborn, Mehlbach, Hochspeyer, Landstuhl, Queidersbach, Ramstein-Miesenbach, Hütschenhausen, Reichenbach-Steegen und Rodenbach gefunden werden. Alle Informationen über die Standorte der Schnell-Test-Zentren im Landkreis, sowie die dazugehörigen Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte der beigefügten Übersicht.

Die Terminvereinbarung der Testzentren des DRK erfolgt über folgende Hotline 0800/9324283 oder auf der Homepage unter www.kv-kl-land.drk.de. Dort können Sie direkt online einen Termin im ausgewählten DRK-Testzentrum vereinbaren. Die Terminvereinbarung für das Testzentrum des MVZ in Rodenbach erfolgt über die Telefonnummer 0151/64193419 oder unter info@schneider-diabetes.de.

Der Malteser Hilfsdienst bietet ohne vorherige Terminvereinbarung die Testungen an den angegebenen Öffnungszeiten an.

Eine Übersicht der Schnell-Test-Zentren finden Sie im Innenteil.

Öffnungszeiten - Sprechstunden

Verbandsgemeinde

Bitte vereinbaren Sie vor Ihrem Besuch einen Termin. Telefonisch ist die Verbandsgemeindeverwaltung zu folgenden Zeiten erreichbar:

Montag - Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr & 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr
Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr

Telefonische Anmeldung unter:

Rathaus, Kaiserstraße 49, Landstuhl:

06371/83-0

06371/83-110

06371/83-111

06371/83-491

Standesamt, Kirchenstraße 41, Landstuhl

06371/83-121

Einwohnermeldeamt, Bahnstraße 80, Landstuhl:

Vorsprachen nur mit Termin 06371/83-125

oder unter www.landstuhl.de

Verbandsgemeindewerke und Stadtwerke Landstuhl, Bahnstraße 80, Landstuhl

06371/83-300 oder unter www.landstuhl.de

Sprechstunden der Verwaltung

Krickenbach: Di. 09.00 - 10.00 Uhr Di. 17.00 - 18.00 Uhr

Linden: Mi. 10.30 - 11.30 Uhr Mo. 18.30 - 19.30 Uhr

Queidersbach: Mi. 09.00 - 10.00 Uhr Mo. 17.00 - 18.00 Uhr

Schopp: Di. 10.30 - 11.30 Uhr Di. 18.30 - 19.30 Uhr

Stelzenberg: Di. 09.00 - 10.00 Uhr Do. 16.00 - 17.00 Uhr

Trippstadt: Di. 10.30 - 12.00 Uhr Do. 17.30 - 19.00 Uhr

Vorsprachen nur mit Termin

Tel. 06371/83125 oder unter www.landstuhl.de

Sprechstunden des Schiedsmanns

nach Vereinbarung über Telefon 063 71 /83-491.

Sprechstunde der Gleichstellungsbeauftragten der Verbandsgemeinde Landstuhl Silke Wallé

Jeden letzten Donnerstag im Monat, 17.00 - 18.00 Uhr, Rathaus, Kaiserstraße 49, Landstuhl, Zimmer 127 (1. OG) oder nach telefonischer Vereinbarung Tel. 06371 / 83110
gleichstellung-vglandstuhl@web.de

Sprechstunde des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Kaiserslautern

Die Sprechstunden des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Kaiserslautern finden jeden Donnerstag von 16:00 bis 18:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter 0159/04094168 oder 0631/7105-414 mit Herrn Sofronios Spytalimakis in der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern, Zimmer 120 statt.

Vorherige Terminvereinbarung für die Verbandsgemeinde Landstuhl bei Herrn Sofronios Spytalimakis unter 0159/04094168 oder Herrn Mario Faß unter 0175/3662818.

Die Verbandsgemeinde Landstuhl im Internet

So finden Sie uns im Internet unter: <http://www.landstuhl.de>

E-Mail-Adressen der Verbandsgemeindeverwaltung

in allen Angelegenheiten: vg@landstuhl.de

Direkter Kontakt

- Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt:
peter.degenhardt@landstuhl.de
- Amtsblatt, Aufgabenbereich Öffentlichkeitsarbeit: amtsblatt@landstuhl.de
- Einwohnermeldeamt:
einwohnermeldeamt@landstuhl.de
- Standesamt: standesamt@landstuhl.de
- Ordnungsamt: ordnungsamt@landstuhl.de
- Gewerbeamt: gewerbeamt@landstuhl.de
- Bauamt: bauamt@landstuhl.de

- Tourist-Information: tourismus@vglandstuhl.de
- Datenschutzbeauftragter: datsenschutz@landstuhl.de
- Aufgrund der Vielzahl der am Markt erhältlichen Programme bitten wir, Email-Anhänge ausschließlich in den Formaten Word97-2003 (doc), Excel97-2003 (xls), jpg, 7z oder Adobe-PDF an uns zu senden.
Die Größe einzelner Emails darf 7 MB nicht überschreiten.

Verbandsgemeinde Landstuhl

Amtsblatt - Online

Die Online-Ausgabe des amtlichen Teils des Amtsblattes der Verbandsgemeinde Landstuhl finden Sie im Internet unter: www.landstuhl.de. Klicken Sie im Internet unter: www.landstuhl.de. Klicken Sie auf der Startseite unter **AKTUELL** auf „**Amtsblatt**“. Die gewünschte Ausgabe können Sie dann zum Lesen als PDF-Datei auf Ihren PC herunterladen.

Archivanfragen nach älteren Ausgaben richten Sie bitte an die Amtsblatt-Redaktion: E-Mail: amtsblatt@landstuhl.de

Bezirkspolizeibeamte

für Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg, Trippstadt

Frau Simone Millgramm-Denzer 0631/369-2224

e-Mail: pikaiserslautern2@polizei.rlp.de

für Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Landstuhl, Mittelbrunn, Oberarnbach

Herr Achim Opp 06371/9229-230

E-Mail: pilandstuhl@polizei.rlp.de

Verbandsgemeindewerke/ Stadtwerke Landstuhl

Öffnungszeiten:

Bahnstraße 80, Landstuhl

Montag - Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr & 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr

Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr

So finden Sie uns im Internet:

www.verbandsgemeindewerke-landstuhl.de

www.stadtwerke-landstuhl.de

E-Mail-Adresse in allen Angelegenheiten:

werke@landstuhl.de

Bereitschaftsdienst der Verbandsgemeindewerke und Stadtwerke Landstuhl

Wasserversorgung in der gesamten Verbandsgemeinde Landstuhl..... Tel.: 06371/912250

Abwasserentsorgung in den Ortsgemeinden Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Mittelbrunn, Oberarnbach und der Sickingenstadt Landstuhl..... Tel.: 06371/912250

Abwasserentsorgung in den Ortsgemeinden Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt (WVE Stadtentwässerung)Tel.: 0631 / 3723-0

Rufbereitschaft der Versorgungswerke

Stromversorgung in der gesamten
Verbandsgemeinde Landstuhl

(Pfalzwerke Netz AG)..... Tel.: 0800 / 7977777
Gastechische Störungen in den Ortsgemeinden Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt Tel.: 0800/8456789

Gastechische Störungen in den Ortsgemeinden Bann und Hauptstuhl (Pfalzgas)..... Tel.: 0800/1003448

Gastechische Störungen in Landstuhl und den Ortsgemeinden Kindsbach und Mittelbrunn Tel.: 06371/912250

ÜBERSICHT DER ANSPRUCHSGRUPPEN DER CORONA-SCHUTZIMPfung IN DEUTSCHLAND

Allgemeine Hinweise zu den Impfstoffen

- Priorisierte Patientengruppen zwischen 18 und 64 Jahren sollen vorrangig mit dem vektorbasierten Impfstoff der Firma AstraZeneca versorgt werden.
- Priorisierte Patientengruppen zwischen 16-17 Jahren oder über 65 Jahren sollen hinsichtlich der Versorgung mit mRNA-Impfstoffen vorrangig berücksichtigt werden.

1. Höchste Priorität

(entspricht im Wesentlichen der STIKO-Empfehlung Stufe 1)

- Über 80-jährige (beginnend mit den ältesten Jahrgängen)
- Personen, die in stationären und teilstationären Einrichtungen für ältere oder pflegebedürftige Menschen behandelt, betreut oder gepflegt werden oder tätig sind
- Pflegekräfte in ambulanten Pflegediensten sowie Personen, die im Rahmen der ambulanten Pflege Begutachtungs- oder Prüftätigkeiten ausüben
- Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit sehr hohem Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, wie Intensivstationen, Notaufnahmen, Rettungsdiensten, als Leistungserbringer der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung, SARS-CoV-2-Impfzentren und in Bereichen mit aerosolgenerierenden Tätigkeiten
- Personen, die in medizinischen Einrichtungen Menschen mit einem sehr hohen Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf behandeln, betreuen oder pflegen (v.a. Onkologie und Transplantationsmedizin)

2. Hohe Priorität

(entspricht im Wesentlichen der STIKO-Empfehlung Stufe 2 und 3)

- Über 70-jährige
- Personen mit Trisomie 21, Personen nach Organtransplantation, Demenz, geistiger Behinderung, schwerer psychiatrischer Erkrankung (bipolare Störung, Schizophrenie, schwere Depression), Personen mit malignen hämatologischen Erkrankungen, behandlungsbedürftigen Tumorerkrankungen (Remission von weniger als fünf Jahren), Personen mit interstitieller oder anderer schweren chronischen Lungenerkrankungen, COPD, Mukoviszidose, Personen mit Diabetes mellitus ($\geq 7,5\%$), Leberzirrhose oder einer anderen chronischen Leber- und auch Nierenerkrankungen, Personen mit Adipositas (BMI über 40)
- Bis zu zwei enge Kontaktpersonen, von einer nicht in einer Einrichtung befindlichen pflegebedürftigen Person, die unter eine der vorher genannten Personengruppen fällt
- Personen, bei denen nach individueller ärztlicher Beurteilung aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall ein sehr hohes oder hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht
- Bis zu zwei enge Kontaktpersonen von Schwangeren
- Personen, die in stationären und teilstationären Einrichtungen für geistig oder psychisch behinderte Menschen tätig sind oder im Rahmen ambulanter Pflegedienste regelmäßig geistig oder psychisch behinderte Menschen behandeln, betreuen oder pflegen
- Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit einem hohen oder erhöhten Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, insbesondere Ärztinnen und Ärzte und sonstiges Personal mit regelmäßigem unmittelbarem Patientenkontakt, Personal der Blut- und Plasmaspendendienste und in SARS-CoV-2-Testzentren
- Polizei- und Ordnungskräfte, Soldatinnen und Soldaten, die im Dienst, etwa bei Demonstrationen, einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind
- Personen, die in Kinderbetreuungseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in Grundschulen, Sonderschulen oder Förderschulen tätig sind
- Personen im öffentlichen Gesundheitsdienst und in besonders relevanten Positionen der Krankenhausinfrastruktur
- Personen, die in Flüchtlings- und Obdachloseneinrichtungen untergebracht oder tätig sind
- Personen, die im Rahmen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a SGB XI regelmäßig bei älteren oder pflegebedürftigen Menschen tätig sind

3. Erhöhte Priorität

(entspricht im Wesentlichen der STIKO-Empfehlung Stufe 4 und 5)

- Über 60-jährige
- Personen mit behandlungsfreien in Remission befindlichen Krebserkrankungen (Remission von mehr als fünf Jahren), Personen mit Immundefizienz oder HIV-Infektion, Autoimmunerkrankungen oder rheumatologische Erkrankungen, Personen mit einer Herzinsuffizienz, Arrhythmie, einem Vorhofflimmern, einer koronaren Herzkrankheit oder arterieller Hypertonie, mit zerebrovaskulären Erkrankungen, Apoplex oder einer anderen chronischen neurologischen Erkrankung, mit Asthma bronchiale, mit chronisch entzündlicher Darmerkrankung, Personen mit Diabetes mellitus ($< 7,5\%$), Personen mit Adipositas (BMI über 30)
- Bis zu zwei enge Kontaktpersonen von einer nicht in einer Einrichtung befindlichen pflegebedürftigen Person, die unter die beiden vorher genannten Personengruppen fällt
- Personen, bei denen nach individueller ärztlicher Beurteilung aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht
- Personen in besonders relevanter Position in Regierungen, Verwaltung und den Verfassungsorganen, in der Bundeswehr, bei der Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz und THW, Justiz, in den Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland oder bei Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit mit Sitz in Deutschland
- Personen, die in besonders relevanter Position in Einrichtungen und Unternehmen der kritischen Infrastruktur tätig sind, insbesondere im Apothekenwesen, in der Pharmawirtschaft, im Bestattungswesen, in der Ernährungswirtschaft, in der Wasser- und Energieversorgung, in der Abwasserentsorgung und Abfallwirtschaft, im Transport- und Verkehrswesen sowie in der Informationstechnik und im Telekommunikationswesen
- Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit niedrigem Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, insbesondere in Laboren, und Personal, das keine Patientinnen oder Patienten betreut
- Personen, die im Lebensmittelhandel tätig sind
- Personen, die in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und in Schulen, die nicht Grundschulen, Sonderschulen oder Förderschulen sind, tätig sind
- Personen mit prekären Arbeits- oder Lebensbedingungen

4. Alle Personen, die nicht der Gruppe 1 bis 3 angehören

Jetzt informieren!
Tel. 116 117

Für aktuelle Informationen besuchen Sie bitte die Webseite: www.corona-schutzimpfung.de

Quelle: Bundesministerium für Gesundheit
Stand: Impfverordnung vom 23.02.2021

Priorisierungen innerhalb der Gruppen sind je nach Bundesland möglich

Öffnungsschritte

1. Öffnungsschritt - seit 1.3.

- Schulen (individuelle Regeln je nach Land)
- Kitas
- Friseure

2. Öffnungsschritt - seit 8.3.

- Buchhandlungen, Blumengeschäfte, Gartenmärkte (1 Kunde pro 10 bzw. 20 qm, abhängig von der Verkaufsfläche)
- körpernahe Dienstleistungen (zum Teil mit tagesaktuellem Test)
- Fahr- und Flugschulen (mit tagesaktuellem Test)

3. Öffnungsschritt - seit 8.3 nach Inzidenz

unter 50 :

- Einzelhandel (1 Kunde pro 10 bzw. 20 qm, abhängig von der Verkaufsfläche)
- Museen, Galerien, Zoos, botan. Gärten, Gedenkstätten
- Außensport mit max. 10 Personen, kontaktfrei

50 – 100:

- Terminshopping im Einzelhandel (1 Kunde/40qm, Terminbuchung)
- Museen, Galerien, Zoos, botan. Gärten, Gedenkstätten (mit Terminbuchung und Dokumentation)
- Außensport max. 5 Pers. Aus 2 Haushalten (bzw. max. 20 Kinder), kontaktfrei

4. Öffnungsschritt - 14 Tage später (frühestens 22.3.)

unter 50:

- Außengastronomie
- Theater, Konzert- und Opernhäuser, Kinos
- Sport (kontaktfrei innen, Kontaktsport außen)

50 – 100 Jeweils mit tagesaktuellem Schnell- oder Selbsttest:

- Außengastronomie (mit vorheriger Terminbuchung)
- Theater, Konzert- und Opernhäuser, Kinos
- Sport (kontaktfrei innen, Kontaktsport außen)

5. Öffnungsschritt - 14 Tage später (frühestens 5.4.)

unter 50:

- Freizeitveranstaltungen im Außenbereich (max. 50 Teilnehmende)
- Kontaktsport innen

50 – 100:

- Einzelhandel (1 Kunde pro 10 bzw. 20 qm, abhängig von der Verkaufsfläche)
- Sport (kontaktfrei innen, Kontaktsport außen) - ohne Test -

Weitere Schritte: MPK 22.3.

- Entscheidung über die weiteren Bereiche: Gastronomie, Kultur, Veranstaltungen, Reisen und Hotels
- Unter Berücksichtigung Testen, Impfen, Virusmutation und weitere Faktoren

Informationen zur Corona-Schutzimpfung

Terminvereinbarung über die Hotline 0800/5758100 oder die Homepage www.impftermin.rlp.de

Die wichtigsten Anlaufsstellen:

- Aktuelle Informationen des Bundesgesundheitsministeriums www.corona-schutzimpfung.de
- Bei Krankheitssymptomen und Fragen rund um den Corona-Test gehen Sie auf www.116117.de oder rufen Sie an: 116 117
- Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA): www.infektionsschutz.de/coronavirus
- Zur Teilnahme an der Befragung zur Verträglichkeit der COVID-19-Impfstoffe nutzen Sie bitte die SafeVac 2.0-App des Paul-Ehrlich-Instituts (im Apple App Store oder Google Play Store)
- Das Coronavirus-Dossier des Paul-Ehrlich-Instituts: www.pei.de/coronavirus
- Corona Homepage des Landes www.corona.rlp.de/de/themen/informationen-zur-corona-impfung-in-rheinland-pfalz



Verbandsgemeinde

Öffentliche Bekanntmachungen

Siebzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz

(17. CoBeLVO)

Vom 5. März 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 a Abs. 1 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Teil 1

Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 1

(1) Jede Person wird angehalten, nähere und längere Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum zu reduzieren und den Kreis der Personen, zu denen nähere oder längere Kontakte bestehen, möglichst konstant zu lassen. Private Zusammenkünfte, die in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten stattfinden, sollen neben den Angehörigen des eigenen Hausstands auf Personen eines weiteren Hausstands, insgesamt auf höchstens fünf Personen, beschränkt werden, wobei Kinder beider Hausstände bis einschließlich 14 Jahre bei der Bestimmung der Personenanzahl außer Betracht bleiben. Als ein Hausstand zählen auch die und der nicht im gleichen Hausstand lebende Ehegattin und Ehegatte, Lebenspartnerin und Lebenspartner oder Lebensgefährtin und Lebensgefährte. Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben. Soweit es zwingende persönliche Gründe erfordern, insbesondere wenn eine angemessene Betreuung für Minderjährige oder pflegebedürftige Personen unter Ausschöpfung aller zumutbaren Möglichkeiten nicht umsetzbar ist, ist auch die Anwesenheit mehrerer Personen eines weiteren Hausstands gestattet. Wo die Möglichkeit besteht, sollen Zusammenkünfte vorzugsweise im Freien abgehalten werden. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) sollen möglichst zu Hause bleiben; ihnen ist im Regelfall der Zutritt zu Einrichtungen, Veranstaltungen und Versammlungen zu verwehren.

(2) Bei Begegnungen mit anderen Personen im öffentlichen Raum ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist (Abstandsgebot). Satz 1 gilt auch, wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Satz 1 gilt nicht für Kontakte, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen, beispielsweise bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie bei ehrenamtlichem Engagement zur Versorgung der Bevölkerung.

(3) In geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt darüber hinaus an allen Orten mit Publikumsverkehr, so auch an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend begegnen. Die Bestimmung der Orte nach Satz 2 sowie die Bestimmung eines zeitlichen Umfangs der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, obliegt der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde. Im Übrigen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit dies in dieser Verordnung angeordnet wird (Maskenpflicht).

(4) Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten nicht

1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, zu Identifikationszwecken oder im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) erforderlich ist,
4. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.

(5) Sofern in öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen oder im unmittelbaren Umfeld solcher Einrichtungen mit der Ansammlung von Personen zu rechnen ist, sind durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranlasser einer Versammlung, Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft Maßnahmen zur Einhaltung des Abstandsgebots, insbesondere zur Steuerung des Zutritts, zu ergreifen, wie beispielsweise durch Anbringen von gut sichtbaren Abstandsmarkierungen im Abstand von mindestens 1,5 Metern. In Wartesituationen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(6) In öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen sind besondere Hygienemaßnahmen, wie beispielsweise die Bereitstellung von Desinfektionsmittel, erhöhte Reinigungsintervalle, Trennvorrichtungen und ähnliche Maßnahmen, vorzusehen.

(7) Soweit in dieser Verordnung eine Personenbegrenzung angeordnet wird, gilt, dass sich in einer Einrichtung

- a) mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche von bis zu 800 qm insgesamt höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche,
- b) mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 801 qm bis 2.000 qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und

- c) mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 2.001 qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche, auf der 800 qm übersteigenden Fläche bis zu einer Fläche von 2.000 qm höchstens eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 2.000 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 40 qm Verkaufs- oder Besucherfläche

aufhalten darf (Personenbegrenzung).

(8) Der Betreiber einer Einrichtung oder Veranlasser einer Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft hat die Kontaktnachverfolgbarkeit sicherzustellen, sofern dies in dieser Verordnung bestimmt wird; werden gegenüber der oder dem zur Datenerhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen diese wahrheitsgemäß sein und eine Kontaktnachverfolgung ermöglichen (Kontakterfassung). Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Kontaktdaten, die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person zu erheben. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder von der Teilnahme an der Ansammlung oder Zusammenkunft durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranlasser der Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft auszuschließen. Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt nicht verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete kann eine digitale Erfassung der Daten nach Satz 2 anbieten. Dabei sind die Vorgaben des Datenschutzes (insbesondere bei der Fremdspeicherung von Daten) und die vollständige datenschutzkonforme Löschung der Daten nach vier Wochen in eigener Verantwortung sicherzustellen. Zudem sind die Daten im Bedarfsfall jederzeit dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen kostenfrei in einem von diesem nutzbaren

Format, auf Anforderung auch papiergebunden, zur Verfügung zu stellen. Personen, die in die digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine papiergebundene Datenerfassung anzubieten. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Weitergabe der übermittelten Daten durch das zuständige Gesundheitsamt oder eine Weiterverwendung durch dieses zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist ausgeschlossen. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

(9) Die auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlichten Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Sofern für einzelne Einrichtungen oder Maßnahmen keine Hygienekonzepte auf der Internetseite der Landesregierung oder der fachlich zuständigen Ministerien veröffentlicht sind, gelten die Hygienekonzepte vergleichbarer Einrichtungen oder Lebenssachverhalte entsprechend.

(10) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 8 können in begründeten Einzelfällen auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 2

Versammlungen, Veranstaltungen und Zusammenkünfte von Personen

§ 2

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur gestattet

- alleine oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands oder
- zusätzlich mit Personen eines weiteren Hausstands, höchstens jedoch mit insgesamt fünf Personen,

wobei Kinder beider Hausstände bis einschließlich 14 Jahre bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht bleiben.

Als ein Hausstand zählen auch die und der nicht im gleichen Hausstand lebende Ehegattin und Ehegatte, Lebenspartnerin und Lebenspartner oder Lebensgefährtin und Lebensgefährte. Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt,

sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben. § 1 Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung. Soweit es zwingende persönliche Gründe erfordern, insbesondere wenn eine angemessene Betreuung für Minderjährige oder pflegebedürftige Personen unter Ausschöpfung aller zumutbaren Möglichkeiten nicht umsetzbar ist, ist auch die Anwesenheit mehrerer minderjähriger Personen eines weiteren Hausstands gestattet.

(2) Erlaubt sind

- Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich Personal- und Betriebsversammlungen und Zusammenkünfte der Tarifpartner, der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie aus bildungs-, prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen,
- Zusammenkünfte bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen.

Für Zusammenkünfte nach Satz 1 gilt § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. In mehrstündigen schriftlichen Prüfungen im Rahmen von Staatsexamina, die in Präsenzform stattfinden, kann nach Entscheidung der prüfenden Stelle die Maskenpflicht am Platz entfallen; in diesem Fall gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1.

(3) Versammlungen unter freiem Himmel können durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen, insbesondere zum Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie zur Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus epidemiologischer Sicht vertretbar ist.

(4) Zusammenkünfte von Personen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Wahlen, insbesondere von Wahlkreis Konferenzen und Vertreterversammlungen, der Durchführung von Blutspendeterminen, der Durchführung von Prüfungen an Hochschulen sowie der Durchführung von Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge, insbesondere Studieneignungstests, oder der Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Schutzmaßnahmen nach § 1 erlaubt. In der Rechtspflege dienenden Einrichtungen (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und bei Zusammenkünften der Rechtspflege soll grundsätzlich bei Begegnung mit anderen Personen eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards getragen werden. Bei öffentlichen Wahlen in Wahlräumen und deren unmittelbaren Zugängen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; § 1 Abs. 4 bleibt unberührt. In den übrigen Fällen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Bei öffentlichen Wahlen hat der Wahlvorstand die Pflicht zur Kontakterfassung gemäß § 1 Abs. 8 Satz 1 bei Personen, die sich auf der Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlraum aufhalten.

(5) An Zusammenkünften von Personen anlässlich Bestattungen dürfen als Trauergäste folgende Personen teilnehmen:

- die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen,
- Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
- Personen eines weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(6) An standesamtlichen Trauungen dürfen neben den Eheschließenden, der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten sowie weiterer für die Eheschließung notwendiger Personen und zwei Trauzuginnen oder Trauzeugen folgende Personen teilnehmen:

- Personen, die mit einem der Eheschließenden im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
- Personen eines weiteren Hausstands.

Es gilt für alle anwesenden Personen mit Ausnahme der Eheschließenden die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(7) Zusammenkünfte von Selbsthilfegruppen, die

- einem Wohlfahrtsverband der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e. V. angehören,
- in den Datenbanken der Mitglieder der LAG KISS geführt werden,
- Mitgliedsorganisationen der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter Rheinland-Pfalz e. V. oder
- Organisationen von Menschen mit Behinderungen nach § 3 Abs. 5 des Landesinklusionsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719, BS 87-1) in der jeweils geltenden Fassung

sind und der Bewältigung einer psychischen Belastungssituation, der Bewältigung einer eigenen Erkrankung oder der Erkrankung eines Angehörigen dienen, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(8) Jede weitere Veranstaltung oder Zusammenkunft von Personen im öffentlichen Raum oder in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen, ist, vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften, untersagt.

(9) Der Konsum von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum ist untersagt.

(10) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 8 können im begründeten Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 3 Religionsausübung

§ 3

(1) Gottesdienste von Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder deren Versammlungen, die für die Selbstorganisation oder Rechtssetzung erforderlich sind, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zulässig. Gemeinde- oder Chorgesang ist nicht zulässig. Werden mehrere Gottesdienste in Folge abgehalten, so soll ein Zeitraum von mindestens einer Stunde zwischen Ende und Beginn des jeweiligen Gottesdienstes freigehalten werden. Der Einsatz von Instrumentalmusik ohne verstärkten Aerosolausstoß ist zulässig.

(2) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften stellen sicher, dass Infektionsketten für die Dauer von vier Wochen rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Gottesdienste und Zusammenkünfte von Religions- oder Glaubensgemeinschaften, die den Charakter einer größeren Veranstaltung erreichen, sind untersagt. Bei Zusammenkünften, in denen Besucherzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, ist ein Anmeldeverfahren einzuführen. Die Religions- und Glaubensgemeinschaften stellen durch Steuerung des Zutritts sicher, dass Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, vermieden werden. Sie sind zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet.

(3) In geschlossenen Räumen gilt für Teilnehmende die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantoren, Vorsängerinnen und Vorsänger unter Einhaltung zusätzlicher Schutzmaßnahmen, die sich aus den Infektionsschutzkonzepten der Religions- oder Glaubensgemeinschaften ergeben.

(4) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, in denen das Nähere zu den Schutzmaßnahmen, insbesondere die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung, geregelt wird und legen diese nach Aufforderung dem zuständigen Gesundheitsamt vor.

Teil 4 Wirtschaftsleben

§ 4

Untersagung der Öffnung oder Durchführung

Untersagt ist die Öffnung oder Durchführung von

1. Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen,
2. Kirmes, Volksfesten und ähnlichen Einrichtungen,
3. Prostitutionsgewerbe im Sinne des § 2 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Voraussetzungen für die Öffnung von öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen

Öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, insbesondere in Wartesituationen, gelten vorbehaltlich der Bestimmungen des § 2 Abs. 4 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7.

Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 gilt auch im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung oder auf Parkplätzen. Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 gilt abweichend von Satz 2 nicht

1. für Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen,
2. auf Wochenmärkten sowie

3. in persönlichen Beratungsgesprächen, wenn sich ausschließlich Personen, die höchstens zwei Hausständen angehören, in einem Raum aufhalten.

§ 6

Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen, Betriebsverbote

(1) In allen Arbeits- und Betriebsstätten sowie Lernorten nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 4. Mai 2020 (BGBl. I 920) in der jeweils geltenden Fassung oder nach § 26 Abs. 2 Nr. 6 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) in der jeweils geltenden Fassung gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Satz 1 gilt zwischen den dort beschäftigten Personen nicht, sofern am jeweiligen Platz der Arbeits- oder Betriebsstätte der Mindestabstand von 1,5 Metern im Sinne des § 1 Abs. 2 eingehalten werden kann. Bestimmungen des Arbeitsschutzes bleiben unberührt.

(2) Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen befugt, ihre Tätigkeit auszuüben. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 sind einzuhalten.

(3) Zulässig ist die Erbringung körpernaher Dienstleistungen aus medizinischen und hygienischen Gründen, wie insbesondere solche von Optikern, Hörgeräteakustikern, Friseuren, bei der Fußpflege sowie der Podologie, bei Physio-, Ergo- und Logotherapien, beim Rehabilitationssport und Funktionstraining im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder Ähnliches. Über Satz 1 hinaus sind Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege zulässig, wie beispielsweise in Nagelstudios, Kosmetiksalons, Massagesalons, Tattoostudios, Piercingstudios und ähnlichen Einrichtungen. Für Dienstleistungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen Kundinnen und Kunden, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, sowie die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(4) Kann wegen der Art einer in Absatz 3 genannten Dienstleistung eine Maske nicht getragen werden, wie zum Beispiel bei bestimmten Kosmetikanwendungen oder der Bartrasur, ist für die Inanspruchnahme der Dienstleistung ein tagesaktueller COVID-19-Schnelltest, über den eine Bescheinigung ausgestellt ist, oder ein vor Ort vorgenommener Selbsttest der Kundin oder des Kunden mit negativem Ergebnis und ein Testkonzept für das Personal Voraussetzung. Satz 1 gilt nicht für Dienstleistungen, die aus medizinischen Gründen erbracht werden.

(5) Alle ärztlichen Behandlungen sind zulässig. Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen geöffnet. In Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist.

§ 7

Gastronomie

(1) Gastronomische Einrichtungen, insbesondere

1. Restaurants, Speisegaststätten, Bars, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen,
2. Eisdielen, Eiscafés und ähnliche Einrichtungen,
3. Vinotheken, Probierstuben und ähnliche Einrichtungen,
4. Angebote von Tagesausflugsschiffen einschließlich des gastronomischen Angebots und ähnliche Einrichtungen

sind geschlossen. Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf (ohne Alkoholausschank) und Ab-Hof-Verkauf sind erlaubt. Für sie gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(2) Kantinen und Mensen, die ausschließlich die Versorgung der betreffenden Einrichtung vornehmen, sind nur nach Maßgabe der Sätze 2 bis 6 und unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet. Ein Verzehr von Speisen und Getränken in den Räumlichkeiten der Kantine oder Mensa in Kindertagesstätten und Schulen ist nach Maßgabe der in diesen Einrichtungen geltenden Schutzmaßnahmen zulässig. Im Übrigen ist dieser nur zulässig, wenn die Arbeitsabläufe oder die räumliche Situation des Betriebes oder der Einrichtung dies erfordern. In den in Satz 3 genannten Fällen gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 entfällt nur am Platz. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 8

Hotellerie, Beherbergungsbetriebe

(1) Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes, insbesondere

- Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfe, Gästehäuser und ähnliche Einrichtungen,
- Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatquartiere und ähnliche Einrichtungen,
- Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime, Ferienzentren und ähnliche Einrichtungen,
- Campingplätze, Reisemobilplätze, Wohnmobilstellplätze und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen. Sie können bei Bedarf ausschließlich für den nicht touristischen Reiseverkehr unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen öffnen.

(2) Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste. Die Aufbewahrungspflicht nach § 30 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes bleibt unberührt.

(3) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtung gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden.

(4) Für die gastronomischen Angebote zur Versorgung von nicht touristisch Reisenden in der Einrichtung gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 entfällt nur am Platz. Bei der Erbringung von Dienstleistungen, dem Angebot von Freizeitaktivitäten, Sport oder Wellnessangeboten gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 9

Nutzung von Verkehrsmitteln, Schülerbeförderung

(1) Bei Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs und des gewerblichen Passagierverkehrs auf Flughäfen und der hierzu gehörenden Einrichtungen, wie beispielsweise dem Aufenthalt an Haltestellen, Bahnsteigen oder Einrichtungen der Fluggastabfertigung, gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Satz 1 gilt auch für den freigestellten Schülerverkehr und andere Personenverkehre gemäß Freistellungsverordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Taxi- und Mietwagenverkehre. Ein Fahrscheinverkauf bei der Fahrerin oder dem Fahrer ist nur zulässig, wenn Trennvorrichtungen in den Fahrzeugen vorhanden sind. Der Verkauf und Verzehr von alkoholischen Getränken in den Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs ist untersagt.

(2) Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 69 des Schulgesetzes (SchulG) oder § 33 des Privatschulgesetzes (PrivSchG) darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese keine Maske tragen.

(3) Seilbahnen, Sesselbahnen und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen.

(4) Die Durchführung von Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unzulässig.

Teil 5

Sport und Freizeit

§ 10

Sport

(1) Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport sind untersagt, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Abweichend von Satz 1 sind zulässig

- kontaktfreies Training einzeln oder unter Wahrung der Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1,
- kontaktfreies Training in kleinen Gruppen bis maximal zehn Personen und einer Trainerin oder einem Trainer unter Einhaltung des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder
- Training in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Trainerin oder einem Trainer

im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen; ausgenommen sind Verwandte ersten und zweiten Grades bei der sportlichen Betätigung Minderjähriger. Die Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen nach Satz 1 hat unter Einhaltung von Hygienekonzepten zu erfolgen. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich

Räumen zum Umkleiden und Duschen, ist nicht zulässig; die Einzelnutzung von Toilettenräumen ist gestattet. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(2) Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Thermen, Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen.

(3) Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Profi- und Spitzensports ist auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen zulässig, sofern ein von den Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen erstelltes Hygienekonzept vorliegt und beachtet wird. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht gestattet.

Spitzen- und Profisport im Sinne des Satzes 1 betreiben:

- Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in olympischen Disziplinen (Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader) sowie Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in paralympischen Disziplinen (Paralympiskader, Perspektivkader, Teamkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader), welche von den zuständigen Bundes- oder Landesverbänden anerkannt sind;
- Mannschaften aller olympischen und paralympischen Sportarten der 1. bis 3. Ligen sowie der Regionalliga im Männerfußball; darüber hinaus Profimannschaften in nicht olympischen und nicht paralympischen Sportarten; unter Profisport ist die bezahlte Vollzeitaktivität von Berufssportlern in Kapitalgesellschaften oder in den Wirtschaftsbetrieben von Vereinen zu verstehen;
- Mannschaften der höchsten Spielklassen der Jugend- und Nachwuchsaltersklassen U 17 oder älter sowie Spieler und Spielerinnen der Bundes- und Landeskader der Altersklassen U 15 und U 16, sofern die Mannschaften oder Spielerinnen und Spieler an einem vom zuständigen Spitzenfachverband zertifizierten Nachwuchsleistungszentrum trainieren;
- wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und -sportler ohne Bundeskaderstatus sowie
- sonstige Athletinnen und Athleten, die sich bereits für die Teilnahme an bevorstehenden Europa- und Weltmeisterschaften qualifiziert haben oder im Jahr 2021 qualifizieren können.

§ 11

Freizeit

(1) Geschlossen sind:

- Messen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
- Freizeitparks und ähnliche Einrichtungen,
- Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen.

Abweichend von Satz 1 Nr. 3 dürfen Wettvermittlungsstellen kurzzeitig zur Wettabgabe betreten werden; die Betreiberin oder der Betreiber stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ein darüber hinausgehendes Verweilen unterbleibt.

(2) Zoologische Gärten, Tierparks, botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geöffnet. Zur Steuerung des Zutritts gilt eine Vorausbuchungspflicht. Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der Einrichtungen nach Satz 1 befinden dürfen, ist vorab von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde zu genehmigen. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass in den Innenbereichen der jeweiligen Einrichtung eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(3) Auf Spielplätzen ist möglichst das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zu beachten. Für anwesende Erwachsene gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

Teil 6

Bildung und Kultur

§ 12

Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter

(1) Der Schulbetrieb einschließlich des Schulsports findet gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium statt. Der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung, ist anzuwenden; dabei gelten die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nach Maßgabe des „Hygieneplans-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“. Sofern der reguläre Unterricht wegen der in den Sätzen 1 und 2 genannten Vorgaben nicht im vorgesehenen Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllen die Schulen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot, das auch in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur

häuslichen Arbeit erfüllt. Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit.

(2) An den Schulen in Rheinland-Pfalz findet Präsenzunterricht wie folgt statt:

1. an Grundschulen sowie in der Unterstufe des Bildungsgangs ganzheitliche Entwicklung an Förderschulen und in der Primarstufe der anderen Bildungsgänge an Förderschulen,
 2. in den Klassenstufen 5 und 6 der allgemeinbildenden Schulen,
 3. ab dem 15. März 2021 in den übrigen Klassen- und Jahrgangsstufen aller Schulen.
- Sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann, findet regulärer Präsenzunterricht, anderenfalls Präsenzunterricht in geteilten Gruppen im Wechsel statt. Unabhängig von Satz 1 können stattfinden:
1. Abiturprüfungen,
 2. sonstige nicht aufschiebbare Prüfungen und
 3. Prüfungen für schulische Abschlüsse für Nichtschülerinnen und Nichtschüler sowie ab dem 8. März 2021 die Vorbereitungskurse auf diese Prüfungen.

Absatz 1 Satz 4 und 5 findet Anwendung. Es findet eine Notbetreuung gemäß Absatz 6 statt, sofern der Präsenzunterricht in geteilten Gruppen im Wechsel erfolgt. Soweit das für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständige Ministerium eine von Satz 1 abweichende Öffnung einzelner Schularten und Klassenstufen für den Präsenzunterricht verfügt hat, bleibt diese Vorgabe in Kraft.

(3) Über die Regelungen in Absatz 1 hinaus gilt an allen Schulen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 auch während des Unterrichts; ausgenommen hiervon sind in den Förderschulen ohne weiteren Nachweis Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung keine Maske tragen oder tolerieren können. Weitere Ausnahmen von der Maskenpflicht sind aus schulorganisatorischen oder persönlichen Gründen, soweit diese Gründe nicht dauerhaft bestehen, zeitlich begrenzt im erforderlichen Umfang zulässig. Dies gilt insbesondere bei Sportunterricht und in der Pause im Freien, zur Nahrungsaufnahme sowie bei Prüfungen und Kursarbeiten. § 1 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Einhaltung der Maskenpflicht durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt. Die Tatsache, dass die ärztliche Bescheinigung vorgelegt wurde, die ausstellende Ärztin oder der ausstellende Arzt sowie ein eventueller Gültigkeitszeitraum der Bescheinigung darf in der Schülerakte dokumentiert werden. Das Fertigen einer Kopie ist nicht zulässig. In den Fällen des Satzes 2 ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Näheres regelt der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“.

(4) Die Regelungen zur Befreiung von der Maskenpflicht gelten entsprechend für eine etwaige Befreiung von Schülerinnen und Schülern von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht.

(5) Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Vorgaben sind für Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

(6) Werden Lerngruppen in geteilten Gruppen im Wechsel unterrichtet, wird eine schulische Notbetreuung eingerichtet. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Schülerinnen und Schüler, deren häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist, und Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 7, bei denen eine häusliche Betreuung nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann, können die Notbetreuung in Anspruch nehmen. Soweit Schülerinnen und Schüler an der Notbetreuung in den Schulen teilnehmen, findet dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot statt. Für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und andere Personen in der Notbetreuung gilt auch während der Betreuungsmaßnahmen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(7) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen an den Staatlichen Studienseminaren für Lehrämter richtet sich nach den Vorgaben des für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans Corona für die Studienseminare in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung.

(8) Für Schulen für Gesundheitsfachberufe nach dem Landesgesetz über die Gesundheitsfachberufe vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 265, BS 2124-11) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Pflegeschulen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 212, BS 2124-13) in der jeweils geltenden Fassung gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 4 entsprechend. Soweit das für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständige Ministerium eine von Absatz 2 Satz 1 abweichende Öffnung einzelner Klassenstufen der Schulen nach Satz 1 für den Präsenzunterricht verfügt hat, bleibt diese Vorgabe in Kraft.

§ 13

Kindertageseinrichtungen

(1) An allen Kindertageseinrichtungen findet bis zum 14. März 2021 im Rahmen eines „Regelbetriebs bei dringendem Bedarf“ die Betreuung der Kinder statt, deren Eltern eine Betreuung nicht möglich ist. Ab dem 15. März 2021 findet an allen Kindertagesstätten der Regelbetrieb nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5 statt. Zur Einhaltung der Hygienepläne kann, soweit erforderlich, nach Abstimmung zwischen den Beteiligten vor Ort (Träger, Leitung, Elternausschuss) in den Bring- und Holzeiten das Betreuungsangebot eingeschränkt werden. Diese Einschränkung darf nur befristet und im Einvernehmen der genannten Beteiligten erfolgen. Die Entscheidung ist allen Beteiligten mitzuteilen und nach Fristablauf zu überprüfen.

(2) Auf die jeweils gültigen Leitlinien zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen und die jeweils gültigen Hygiene-Empfehlungen sowie die „Hinweise zur Wahl des Elternausschusses“, jeweils aktuell veröffentlicht auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de), wird hingewiesen.

(3) Personen, die bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, müssen dem Einrichtungsbetrieb fernbleiben. Darüber hinaus findet für Kindertageseinrichtungen die Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 7 Anwendung. Personen müssen dem Einrichtungsbetrieb fernbleiben, wenn sie mit Kontaktpersonen der Kategorie I nach der Definition durch das Robert-Koch-Institut in einem Haushalt leben und diese Kontaktpersonen selbst auch eine Symptomatik einer COVID-19-Erkrankung aufweisen.

(4) Für jugendliche und erwachsene Personen, die sich im Einrichtungsbetrieb oder in einer unmittelbaren Hol- oder Bringsituation am Einrichtungsbetrieb aufhalten, gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Während der pädagogischen Interaktion mit den in der Einrichtung betreuten Kindern, die keine Schulkinder sind, müssen keine Masken getragen werden. Die Maskenpflicht gilt abweichend von § 1 Abs. 4 Nr. 1 für Kinder auch nach Vollendung des sechsten Lebensjahres in der sie betreuenden Kindertageseinrichtung nicht; für Schulkinder in der Kindertagesbetreuung nach § 6 des Kindertagesstättengesetzes vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79, BS 216-10) in der jeweils geltenden Fassung gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Die Maskenpflicht nach Satz 1 gilt nicht, soweit Ausnahmen nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 und 3 vorliegen.

(5) Die Wahl des Elternausschusses soll in der Regel als Briefwahl durchgeführt werden, wenn vor Ort die durchgängige Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach Absatz 4, nicht sichergestellt werden kann. Wahlberechtigten, die aus epidemiologischen Gründen nicht an den Veranstaltungen zur Stimmabgabe teilnehmen können, insbesondere Personen nach Absatz 3 oder § 1 Abs. 1 Satz 7, ist die Möglichkeit zur Briefwahl zu geben.

(6) Der Einsatz von Vertretungskräften gemäß § 6 Abs. 5 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 31. März 1998 (GVBl. S. 124, BS 216-10-2) in der jeweils geltenden Fassung wird seit dem 16. März 2020 bis auf Weiteres nicht auf die gemäß der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes geregelte Maximalzeit angerechnet.

§ 14

Hochschulen, außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Findet forschende und lehrende Tätigkeit an Hochschulen und öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen nicht digital statt, sind die allgemeinen Schutzmaßnahmen zu beachten. Die Hochschulen haben für ihre Einrichtungen Hygienekonzepte zu erstellen. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontaktvermeidung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Vom Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 kann abgewichen werden, wenn die forschende oder lehrende Tätigkeit dies zwingend erforderlich macht, insbesondere wenn das Studienfach praktische Elemente beinhaltet, bei denen die Einhaltung des Abstandsgebots nicht möglich ist.

(2) Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie außerhalb der Lernorte nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 BBiG oder nach § 26 Abs. 2 Nr. 6 HwO, die aufgrund von Ausbildungsordnungen oder privatrechtlicher Vereinbarungen integraler Bestandteil eines Ausbildungsverhältnisses nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung sind, sind bei gleichzeitiger Anwesenheit einer Lehrperson und einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers in Präsenzform zulässig; bei einem größeren Teilnehmerkreis sind diese Bildungsangebote nur digital zulässig. Abweichend von Satz 1 kann das für den jeweiligen Bildungsbereich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn die Bildungsangebote eine besondere Bedeutung für die nachhaltige Sicherung der öffentlichen Sicherheit und

Ordnung sowie für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebs der öffentlichen Verwaltung, der medizinischen Versorgung oder der Pandemiebewältigung oder des Nachhilfe- oder Förderunterrichts für Schülerinnen und Schüler haben und die Bildungseinrichtungen über ausreichende Hygienekonzepte verfügen. Nicht aufschiebbar Prüfungen nach den §§ 37 und 48 BBiG sowie nach den §§ 31, 39, 45 und 51 a HwO oder vergleichbare bundes- oder landesrechtlich geregelte und nicht aufschiebbar Prüfungen sowie die zur Durchführung dieser Prüfungen zwingend erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen, auch beispielsweise in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten, sind abweichend von Satz 1 in Präsenzform auch mit mehr als einer Teilnehmerin oder einem Teilnehmer unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen auch in öffentlichen und privaten Einrichtungen zulässig. Gleiches gilt für

1. nicht aufschiebbar Prüfungen, die auf Grundlage einer Verordnung nach den §§ 53, 54 oder 58 BBiG oder den §§ 42 oder 42 j HwO vorgenommen werden,
2. Kurse und Prüfungen der Landeskurse „Sprachziel: Deutsch“,
3. Integrationskurse und Sprachkurse sowie Sprachkursprüfungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,
4. Einbürgerungstests,
5. Alphabetisierungs- und Grundbildungsmaßnahmen und
6. abschließende Prüfungen an den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, die den Zugang zu Hochschulen ermöglichen.

Für sämtliche nach den Sätzen 1 bis 4 zulässigen Angebote in Präsenzform gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. § 1 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Einhaltung der Maskenpflicht durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt. Für Sport- und Bewegungsangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 10 entsprechend.

(3) Absatz 2 Satz 1 und 3 bis 6 gilt auch für entsprechende Bildungsangebote von Einzelpersonen und für Maßnahmen von Dienstleistern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch umsetzen, sowie für arbeitsmarktpolitische Projekte, die aus Landesmitteln oder Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden.

(4) In Präsenzform zulässig sind

1. die Angebote von Fahrschulen und Bildungsträgern der Berufskraftfahrerqualifikation sowie des Gefahrguts,
2. die Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr sowie der Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer oder deren Auditierung
3. Fahrsicherheitstraining.

Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Während des praktischen Unterrichts gilt das Erfordernis des Mindestabstands nicht, sofern dieses nicht eingehalten werden kann. Es darf sich nur der für das jeweilige Angebot erforderliche Personenkreis im Fahrzeug aufhalten. Die Sätze 1 bis 4 gelten für die Angebote von Flugschulen entsprechend.

(5) Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind nur als Einzelangebote zulässig.

(6) Der außerschulische Musik- und Kunstunterricht ist bei gleichzeitiger Anwesenheit einer Lehrperson und einer Musikschülerin oder eines Musikschülers in Präsenzform zulässig. Dies gilt nicht für Tätigkeiten, die mit einem erhöhten Aerosolausstoß verbunden sind, wie Gesangsunterricht oder Unterricht für Blasinstrumente. Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, wie Gesangsunterricht oder Unterricht für Blasinstrumente, müssen im Freien stattfinden. Im Freien ist außerschulischer Musik- und Kunstunterricht in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Lehrerin oder einem Lehrer zulässig. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

§ 15

Kultur

(1) Öffentliche und gewerbliche Kultureinrichtungen, insbesondere

1. Kinos, Theater, Konzerthäuser, Kleinkunsthäuser und ähnliche Einrichtungen,
2. Zirkusse und ähnliche Einrichtungen

sind geschlossen, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Der Probenbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist nur im Freien und nur im Rahmen der Kontaktbegrenzung nach § 2 Abs. 1 zulässig. Im Freien ist der Probenbetrieb für Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Person über 14 Jahre zulässig;

es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Im Musikbereich gilt das Hygienekonzept Musik im Sinne des § 1 Abs. 9, im übrigen Kulturbereich das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Der Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist untersagt.

(3) Der Probenbetrieb sowie Aufführungen ohne Publikum zur Aufzeichnung oder Übertragung von professionellen Kulturangeboten sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Der Mindestabstand nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen den mitwirkenden Personen kann während der Probe oder Aufführung ohne Publikum unterschritten werden; dies gilt nicht für den Probenbetrieb sowie Aufführungen ohne Publikum zur Aufzeichnung oder Übertragung von Chören, Gesang, Blasorchestern, Posaunenchor und weiteren Ensembles mit Blasinstrumenten. Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden.

(4) Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geöffnet. Zur Steuerung des Zutritts gilt eine Vorausbuchungspflicht. Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der Einrichtungen nach Satz 1 befinden dürfen, ist vorab von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde zu genehmigen. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

Teil 7

Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen

§ 16

Besuchs- und Zutrittsregelungen für besondere Einrichtungen

(1) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG, ausgenommen Hospize, dürfen nicht für Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten betreten werden.

(2) Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
 2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
 3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,
- jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,
2. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verlobte oder den Verlobten, sonstige nahe Angehörige oder nahestehende Personen,
3. Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
5. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern gleichgestellt,
6. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewährt ist,
7. therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Personen, die

1. Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut sind,
2. bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
3. erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder
4. nach § 19 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 20 sind nicht anwendbar.

(5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Absatz 1 oder von der Einschränkung nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Minderjährigen unter 16 Jahren und Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen ist der Zutritt zu einer Einrichtung nach Absatz 1 untersagt.

(6) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer in Absatz 1 genannten Einrichtung, die aufgrund ihrer Tätigkeit unmittelbaren Kontakt zu den Patientinnen oder Patienten der Einrichtung haben und sich nach der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen vom 12. Februar 2021 in der jeweils geltenden Fassung in Absonderung befunden haben, dürfen die Einrichtung nach

Beendigung der Absonderung nur bei Vorliegen einer molekularbiologischen Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) oder eines PoC-Antigentests mit negativem Ergebnis betreten. Der Nachweis nach Satz 1 ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument, jeweils in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu erbringen. Die dem Testergebnis nach Satz 1 zugrunde liegende Abstrichnahme darf

1. im Fall eines PCR-Tests ab dem ersten Tag der Symptombefreiheit, frühestens jedoch am elften Tag der Absonderung,
2. im Fall eines PoC-Antigentests ab dem ersten Tag der Symptombefreiheit, frühestens jedoch am 14. Tag der Absonderung

vorgenommen worden sein.

(7) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung nach den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 zulässig ist, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.

§ 17 Krankenhäuser

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die zum 29. April 2020 über Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit verfügen und im Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI-Register) registriert und gelistet sind, haben ihre Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit im jeweils notwendigen Umfang, mindestens jedoch 20 v. H. ihrer jeweiligen Kapazitäten, und die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen im jeweils notwendigen Umfang einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals jederzeit für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung vorzuhalten.

(2) Sollte ein Anstieg der Reproduktionsrate bei den Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dies nach Feststellung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und

Demografie erforderlich machen, haben die in Absatz 1 genannten Krankenhäuser innerhalb von 72 Stunden nach dieser Feststellung weitere Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung zu organisieren und vorzuhalten.

(3) Die Krankenhäuser erstellen individuelle Organisationskonzepte, die eine dynamische Anpassung der Kapazitäten an das Infektionsgeschehen zulassen und geben diese dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie bekannt.

(4) Die Koordination in den fünf Versorgungsgebieten gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025, ein kontinuierliches Monitoring des Infektionsgeschehens, insbesondere der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen und der Reproduktionszahl der Informationen des DIVI-Registers, sowie der ständige Informationsaustausch mit den kooperierenden Krankenhäusern in den fünf Versorgungsgebieten erfolgen, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, weiterhin durch die Krankenhäuser der Maximal- und Schwerpunktversorgung, denen dies durch Bescheid des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 30. März 2020 als besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

§ 18 Erfassung von Behandlungskapazitäten

(1) Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung tätigen Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungsplätze und melden diese Daten elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Landesweite Behandlungskapazitäten (ZLB)“ der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das COVID-19-Register Rheinland-Pfalz.

(2) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 3, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind (Beatmungsgeräte), besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie

6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.

Die in Absatz 3 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zur Verfügung stellen.

(3) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Privatkrankeanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
11. Sanitätshäuser sowie
12. Kranken- und Pflegekassen.

(4) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie weiterzuleiten.

Teil 8 Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende und gruppenbezogene Maßnahmen

§ 19 Absonderung für Ein- und Rückreisende, Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Rheinland-Pfalz einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet im Sinne des § 2 Nr. 17 IfSG mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eingestuftes Gebiet (Risikogebiet) aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Sofern es sich um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 13. Januar 2021 (BAnzAT 13. Januar 2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben, beträgt die Dauer der Absonderung abweichend von Satz 1 14 Tage. Den in Satz 1 und 2 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 und 2 erfassten Personen sind verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise bei ihnen auftreten.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 und 2 erfassten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt.

(4) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, sind verpflichtet, sich in eine zugewiesene Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen ständig dort abzusondern; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die nach § 47 des Asylgesetzes in einer solchen Aufnahmeeinrichtung wohnpflichtigen Personen sind beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, verpflichtet, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ständig abzusondern. Die Aufnahmeeinrichtung hat das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren. Die Aufnahmeeinrichtung kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von den Verpflichtungen der Sätze 1 und 2 zulassen.

(5) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, haben unmittelbar nach der Aufnahme auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamts oder der Aufnahmeeinrichtung ein ärztliches Zeugnis nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis muss in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfasst sein. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen. Die Testung darf höchstens 48

Stunden vor der Aufnahme in die Aufnahmeeinrichtung vorgenommen worden sein. Wird ein solches Zeugnis nicht vorgelegt, sind die genannten Personen verpflichtet, die ärztliche Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu dulden. Dies umfasst auch eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials.

§ 20 Ausnahmen

(1) Von § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht erfasst sind

1. Personen, die nur zur Durchreise in das Land Rheinland-Pfalz einreisen; diese haben das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen,
2. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
3. bei Aufenthalt von weniger als 72 Stunden und Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird, oder
4. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen,
 - a) die im Land Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler),
 - b) die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Land Rheinland-Pfalz begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger);

die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, den Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

(2) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst

1. Personen, die sich weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder aus einem Risikogebiet für bis zu 24 Stunden in das Bundesgebiet einreisen,
2. bei Aufenthalt von weniger als 72 Stunden
 - a) Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, der oder des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegattin oder Ehegatten, Lebenspartnerin oder Lebenspartners oder Lebensgefährtin oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts oder
 - b) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen.

(3) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst

1. Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
 - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere Ärztinnen und Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und 24-Stunden-Betreuungskräfte,
 - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
 - d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien),
 - e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen oder
 - f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen

unabdingbar ist; die Unabdingbarkeit ist durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber zu bescheinigen,

2. Personen, die einreisen aufgrund
 - a) des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, der oder des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegattin oder Ehegatten oder Lebenspartnerin oder Lebenspartners oder Lebensgefährtin oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
 - b) einer dringenden medizinischen Behandlung oder
 - c) des Beistands oder zur Pflege einer schutz- oder hilfebedürftigen Person,
3. Polizeivollzugskräfte, die aus dem Einsatz oder aus einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren,

4. Personen, die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder in das Bundesgebiet einreisen; die zwingende Notwendigkeit und unaufschiebbare berufliche Veranlassung sind durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen,
5. Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen eingeladen sind,
6. Personen, die als Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet zurückkreisen und unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt haben, sofern
 - a) auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzept) für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden (siehe Internetseite des Auswärtigen Amtes – <https://www.auswaertiges-amt.de> – sowie des Robert Koch-Instituts – <https://www.rki.de> –),
 - b) die Infektionslage in dem jeweiligen Risikogebiet der Nichterfüllung der Verpflichtung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht entgegensteht und
 - c) das Auswärtige Amt nicht wegen eines erhöhten Infektionsrisikos eine Reisewarnung unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise> für die betroffene Region ausgesprochen hat, oder
7. Personen, die zu Studien- oder Ausbildungszwecken für einen mindestens dreimonatigen Aufenthalt einreisen; dies ist durch den Arbeitgeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

Satz 1 gilt nur für Personen, die die sich aus § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung für sie geltenden Pflichten erfüllt haben und das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das Testergebnis nach Satz 2 ist für mindestens zehn Tage nach der Einreise aufzubewahren.

(4) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst

1. Personen nach § 54 a IfSG,
2. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut), die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren, oder
3. Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist; der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen und Vorkehrungen, die zuständige Behörde überprüft die Einhaltung der erforderlichen Voraussetzungen.

(5) In begründeten Fällen kann das zuständige Gesundheitsamt auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes zulassen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, sofern die dort genannten Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen. Treten bei einer Person nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 oder den Absätzen 2 bis 5 unterfallenden Person binnen zehn Tagen nach der Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auf, so hat diese Person unverzüglich zur Durchführung einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen.

§ 21

Verkürzung der Absonderungsdauer

(1) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, endet die Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn eine Person über ein ärztliches Zeugnis oder Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen unverzüglich vorlegt. Eine vorzeitige Beendigung der Absonderung nach Satz 1 ist für Einreisende, die sich in den

letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, nicht möglich.

(2) Die dem ärztlichen Zeugnis oder Testergebnis nach Absatz 1 zugrunde liegende Testung darf frühestens fünf Tage nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen.

(3) Die Person muss das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis nach Absatz 1 für mindestens zehn Tage nach der Einreise aufbewahren.

(4) Die Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Absatz 1 erforderlich ist, ausgesetzt.

(5) Treten bei einer dem Absatz 1 unterfallenden Person binnen zehn Tagen nach der Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auf, so hat diese Person unverzüglich zur Durchführung einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für dem § 20 Abs. 4 Nr. 3 unterfallende Personen entsprechend.

§ 22

Gruppenbezogene Maßnahmen

Bei besonderen gruppenbezogenen Arbeits- und Unterbringungssituationen, insbesondere bei Saisonarbeitskräften, die in Gruppen arbeiten und wohnen oder zum Zwecke der Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gruppe anreisen, hat der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Arbeitgeber hat gruppenbezogen besondere betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe nach den derzeit einschlägigen fachlichen Standards, insbesondere nach Maßgabe der zuständigen Berufsgenossenschaft, zu ergreifen und diese zu dokumentieren. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen. Zimmer dürfen nur mit höchstens der halben sonst üblichen Belegkapazität belegt werden; diese Einschränkung gilt nicht für Familien.

Teil 9

Allgemeinverfügungen

§ 23

(1) Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium zu erlassen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Allgemeinverfügungen, die den örtlichen und zeitlichen Umfang einer Maskenpflicht gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 regeln.

(3) Landkreise und kreisfreie Städte mit einer hohen Zahl von Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts stimmen im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium über diese Verordnung hinausgehende zusätzliche Schutzmaßnahmen ab mit dem Ziel, jeweils eine Inzidenz von höchstens 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner pro Woche zu erreichen. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tages-Inzidenz an mehr als drei Tagen in Folge einen Wert von 100, sind von dem betreffenden Landkreis oder der kreisfreien Stadt unverzüglich Allgemeinverfügungen zu erlassen, die insbesondere

- zusätzliche Schutzmaßnahmen bei der Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 sowie den Voraussetzungen für die Öffnung von gewerblichen Einrichtungen nach § 5, für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 6 Abs. 3 und 4 und den Sport nach § 10 Abs. 1, für den Bereich der Freizeit nach § 11 Abs. 2, der Bildungsangebote nach § 14 Abs. 2, 4 und 6 sowie der Kultur nach § 15 Abs. 2 und 4 sowie
- zusätzliche Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise ohne das Vorliegen eines triftigen Grundes eine Begrenzung der Mobilität auf den Umkreis von höchstens 15 Kilometern ab den Grenzen der Gebietskörperschaft oder eine nächtliche Ausgangsbeschränkung zum Gegenstand haben. Sofern die Allgemeinverfügungen auch Regelungen enthalten, die Schulen betreffen, sind diese vorab mit der Schulaufsicht abzustimmen.

(4) Übersteigt die Zahl von Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tagesinzidenz) landesweit an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Zahl 50, so gilt Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 für Landkreise und kreisfreie Städte mit einer Inzidenz von über 50 entsprechend. In den von Satz 1 betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten sind binnen 24 Stunden entsprechende Allgemeinverfügungen zu erlassen. Diese dürfen erst aufgehoben werden, wenn der Wert in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt wieder stabil unter 50 liegt.

Teil 10

Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 das Abstandsgebot nicht einhält,
- entgegen § 1 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
- entgegen § 1 Abs. 5 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
- entgegen § 1 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 Kontaktdaten nicht wahrheitsgemäß angibt oder Kontaktdaten angibt, die eine Kontaktnachverfolgung nicht ermöglichen,
- die Personenbegrenzung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 nicht einhält,
- entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
- entgegen § 2 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,
- entgegen § 2 Abs. 4 Satz 3 oder Satz 4 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
- entgegen § 2 Abs. 7 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
- entgegen § 2 Abs. 7 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
- entgegen § 2 Abs. 8 eine untersagte Veranstaltung oder Zusammenkunft von Personen zulässt oder an einer solchen teilnimmt,
- entgegen § 2 Abs. 9 ein alkoholisches Getränk im öffentlichen Raum konsumiert,
- entgegen § 4 eine der genannten Einrichtungen öffnet oder Veranstaltungen durchführt,
- entgegen § 5 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
- entgegen § 5 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 nicht einhält,
- entgegen § 5 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
- entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
- entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
- entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
- entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
- entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 die Testpflicht nicht einhält oder ein Testkonzept nicht vorhält oder einhält,
- entgegen § 6 Abs. 5 Satz 2 die notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen unterlässt,
- entgegen § 6 Abs. 5 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
- entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 eine gastronomische Einrichtung öffnet,
- entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 Alkohol ausschänkt,
- entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
- entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
- entgegen § 7 Abs. 2 Satz 4 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
- entgegen § 7 Abs. 2 Satz 6 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
- entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 eine Einrichtung des Beherbergungsgewerbes öffnet,
- entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
- entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
- entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
- entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen nicht vermeidet,
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 3 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
- entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen nicht beachtet, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 69 SchulG oder § 33 PrivSchG befördert werden,
- entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 ohne Trennvorrichtung einen Fahrscheinverkauf ermöglicht,
- entgegen § 9 Abs. 1 Satz 4 alkoholische Getränke verkauft oder verzehrt,
- entgegen § 9 Abs. 3 Seilbahnen, Sesselbahnen oder ähnliche Einrichtungen betreibt,

41. entgegen § 9 Abs. 4 die dort genannten Angebote durchführt,
42. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 ein dort genanntes Training oder einen dort genannten Wettkampf durchführt,
43. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 die dort genannte Personenbeschränkung oder entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 das Abstandsgebot nicht einhält,
44. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 3 Zuschauerinnen und Zuschauer zulässt,
45. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 4 ein Hygienekonzept nicht vorhält oder nicht einhält,
46. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 5 Gemeinschaftsräume nutzt oder deren Nutzung zulässt,
47. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 6 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
48. entgegen § 10 Abs. 2 eine dort genannte Einrichtung öffnet,
49. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 Training und Wettkämpfe durchführt, ohne dass ein Hygienekonzept vorliegt oder bei Vorliegen eines solchen gegen dieses verstößt,
50. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2 Zuschauerinnen und Zuschauer zulässt,
51. entgegen § 11 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen öffnet,
52. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 die Vorausbuchungspflicht nicht einhält,
53. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 3 die Genehmigung der örtlich zuständigen Behörde nicht einholt,
54. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 4 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
55. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
56. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 die Inanspruchnahme des Einrichtungsbetriebs durch eine infizierte Person oder eine Person, die in häuslicher Gemeinschaft mit einer infizierten Person lebt, veranlasst,
57. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 3 die Inanspruchnahme des Einrichtungsbetriebs durch eine Person veranlasst, die mit einer Kontaktperson der Kategorie I, die selbst eine Symptomatik einer COVID-19-Erkrankung aufweist, in einem Haushalt lebt,
58. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
59. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
60. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
61. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 oder Abs. 3 die Personenbeschränkung nicht einhält,
62. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 3 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
63. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 5 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
64. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 6 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
65. entgegen § 14 Abs. 3 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
66. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
67. sich entgegen § 14 Abs. 4 Satz 4 im Fahrzeug aufhält,
68. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 5 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
69. sich entgegen § 14 Abs. 5 nicht auf Einzelangebote beschränkt,
70. entgegen § 14 Abs. 6 Satz 5 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
71. entgegen § 15 Abs. 1 eine dort genannte Kultureinrichtung öffnet,
72. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 eine Probe in geschlossenen Räumen durchführt oder die Kontaktbegrenzung nach § 2 Abs. 1 nicht einhält,
73. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 die Personenbeschränkung oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
74. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 3 das Hygienekonzept Musik, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
75. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 4 einen Auftritt durchführt,
76. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
77. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 2 die Vorausbuchungspflicht nicht einhält,
78. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 3 die Genehmigung der örtlich zuständigen Behörde nicht einholt,
79. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 4 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
80. entgegen § 16 Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
81. entgegen § 16 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
82. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,
83. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
84. entgegen § 16 Abs. 6 Satz 1 eine Einrichtung betritt oder deren Betreten veranlasst,
85. entgegen § 16 Abs. 7 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,
86. entgegen § 17 Abs. 1 die erforderlichen Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit sowie die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht vorhält,
87. entgegen § 17 Abs. 2 die weiteren Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht organisiert und vorhält,
88. entgegen § 18 Abs. 1 die erforderliche Meldung unterlässt,
89. entgegen § 18 Abs. 2 eine Meldung unterlässt,
90. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt,
91. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht absondert,
92. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 3 Besuch von einer Person empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehört,
93. entgegen § 19 Abs. 2 das zuständige Gesundheitsamt nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
94. sich entgegen § 19 Abs. 4 Satz 1 nicht in eine zugewiesene Unterkunft begibt oder sich dort nicht absondert,
95. entgegen § 19 Abs. 4 Satz 2 bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 absondert,
96. entgegen § 19 Abs. 5 Satz 5 eine Untersuchung nicht duldet,
97. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz nicht auf dem schnellsten Weg verlässt,
98. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2, Nr. 4 Halbsatz 2 oder Nr. 7 Halbsatz 2 eine Bescheinigung nicht richtig ausstellt,
99. entgegen § 20 Abs. 4 Nr. 3 Halbsatz 2 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder die ergriffenen Maßnahmen und Vorkehrungen nicht dokumentiert,
100. entgegen § 20 Abs. 6 Satz 2 oder § 21 Abs. 5 eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum nicht aufsucht,
101. entgegen § 22 Satz 1 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt,
102. entgegen § 22 Satz 2 keine besonderen betrieblichen Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe vornimmt oder diese nicht dokumentiert,
103. entgegen § 22 Satz 4 die Belegungskapazität der Zimmer nicht halbiert.
- § 74 IfSG bleibt unberührt.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 8. März 2021 in Kraft und mit Ablauf des 28. März 2021 außer Kraft.

(2) Die Sechzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 26. Februar 2021 (GVBl. S. 107), geändert durch Verordnung vom 1. März 2021 (GVBl. S. 131), BS 2126-13, tritt mit Ablauf des 7. März 2021 außer Kraft.

Mainz, den 5. März 2021



Die Ministerin
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Bekanntmachung

Die Mitglieder der Werksausschüsse der Verbandsgemeinde Landstuhl wurden zu einer Sitzung per Telefonkonferenz eingeladen auf **Mittwoch, den 17.03.2021, 17:30 Uhr.**

Die Beschlüsse sollen gemäß § 35 Abs. 3 GemO in einer Telefonkonferenz herbeigeführt werden.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Unterrichtung der Mitglieder der Werksausschüsse für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung gem. § 48 GemO Eilentscheidung - Auftragsvergabe über die Nachweisführung der Abkopplung der Außeneinzugsgebiete vom Mischwasserkanal in der Bergstraße in Bann, Planung und Umsetzung, Ausschreibung und Bauüberwachung
- 2 Grundsatzbeschluss über die Planung und Verlegung eines Regenwasserkanals und einer Trinkwasserleitung in der Bergstraße in der Ortsgemeinde Bann
- 3 Auftragsvergabe über die Beschaffung eines neuen Nutzfahrzeuges
- 4 Auftragsvergabe über die Sanierung und technische Ausrüstung des Faulturms auf der Kläranlage Landstuhl
- 5 Eintragung einer Grunddienstbarkeit
- 6 Vergabe Ingenieurleistungen Kanalerneuerung Krickenbach
- 7 Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 7.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung
- 7.2 Mitteilungen der Verwaltung

Für die Teilnahme an der Telefon-/Audiokonferenz gehen Sie bitte wie folgt vor:

1. Wählen Sie sich zum vereinbarten Zeitpunkt (Mittwoch, 17.03.2021, 17:30 Uhr) per Telefon mit der Einwahlnummer +49 692 0009800 in die Telefon-/Audiokonferenz ein.
2. Geben Sie den Konferenz-Code 6191779848 unmittelbar gefolgt von # (also: 6191779848#) ein.

*Landstuhl, den 08.03.2021
gez. Dr. Degenhardt, Bürgermeister*

Bekanntmachung

Die Mitglieder des Werksausschusses Nahwärme der Verbandsgemeinde Landstuhl wurden zu einer Sitzung eingeladen auf **Mittwoch, den 17.03.2021, 18:30 Uhr**, im großen Sitzungssaal des Rathauses, Kaiserstr. 49, 66849 Landstuhl.

Tagesordnung:

Nicht öffentlicher Teil

- 1 Kündigung der bestehenden Verträge zur Energielieferung aus dem Nahwärmenetz Trippstadt
- 2 Preiskalkulation zum 01.01.2022
- 3 Neuer Fernwärmeversorgungsvertrag einschl. Preisblatt
- 4 Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 4.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung
- 4.2 Mitteilungen der Verwaltung

*Landstuhl, den 08.03.2021
gez. Dr. Degenhardt, Bürgermeister*

Sonstige amtliche Mitteilungen

Der Einreicher ist für die vom ihm an das Amtsblatt zur Veröffentlichung eingereichten Inhalte selbst verantwortlich. Der Einreicher stellt die Verbandsgemeinde Landstuhl von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen die Verbandsgemeinde Landstuhl wegen der Verletzung eigener Rechte durch Inhalte des Einreichers geltend machen. Im Falle einer erfolgreichen Inanspruchnahme durch Dritte ist der Einreicher zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der der Verbandsgemeinde Landstuhl dadurch entsteht. Dazu zählen auch Kosten der Rechtsverfolgung.

Informationen über die Landtagswahl am 14. März 2021 aus Anlass der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Wählerinnen und Wähler,

die aktuelle Corona-Pandemie und die pandemiebedingten Einschränkungen werden nach der derzeitigen Entwicklung Auswirkungen auf die am 14. März 2021 stattfindende Landtagswahl in Rheinland-Pfalz haben.

Dies gilt insbesondere für die Stimmabgabe im Wahllokal, wo besondere Schutzmaßnahmen eingehalten werden müssen. Bei der Vorbereitung dieser Wahl werden alle notwendigen Vorkehrungen getroffen, um eine Gefährdung der Gesundheit sowohl der Wählerinnen und Wähler als auch der ehrenamtlichen Mitglieder der Wahlvorstände am Wahltag auszuschließen. Dazu zählen u. a. folgende Maßnahmen:

- In den Wahlräumen und deren unmittelbaren Zugängen besteht die Verpflichtung, eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske des Standards KN95/N95 oder FFP2 zu tragen. Eine Ausnahme von dieser Maskenpflicht gilt nur für die Personen, die durch ein ärztliches Gutachten eine Befreiung von der Maskenpflicht nachweisen können. Im Wahlraum werden medizinische Masken für die Fälle vorgehalten, in denen Wählerinnen und Wähler eine vorgeschriebene Maske vergessen haben.
- Die Wahlräume wurden sorgfältig ausgewählt und eingerichtet. Es ist organisatorisch gewährleistet, dass die Wahlräume regelmäßig gelüftet werden und der einzuhaltende Mindestabstand zwischen Wählerinnen und Wählern eingehalten werden kann.
- Alle kontaktierten Oberflächen der Wahlräume - insbesondere die Wahlkabinen und die Wahlurne - werden regelmäßig und gründlich gereinigt.
- Für die Stimmabgabe liegen in den Wahlkabinen grundsätzlich Schreibstifte bereit. Entweder werden die Stifte nach jeder Benutzung gereinigt oder jede Wählerin oder jeder Wähler erhält einen neuen und unbenutzten Schreibstift. Um jedes Infektionsrisiko auszuschließen, können Sie allerdings auch einen eigenen Stift zur Kennzeichnung des Stimmzettels verwenden.
- Jedes Mitglied des Wahlvorstandes erhält zwei Masken des Standards KN95/N95, um sie am Wahltag zu tragen.

Neben der Urnenwahl haben Sie auch die Möglichkeit der Stimmabgabe per Briefwahl.

Hierfür benötigen Sie einen Wahlschein, den Sie mit dem Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung beantragen können. Sie können den Antrag auch mündlich (nicht telefonisch) oder per E-Mail oder über das Online-Wahlscheinverfahren (Website der Verwaltung) stellen.

Bei Ihrem Antrag müssen Sie Ihren Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Ihre Anschrift angeben. Sie erhalten zusammen mit dem Wahlschein:

- einen Stimmzettel
- einen Stimmzettelumschlag (blau)
- einen Wahlbriefumschlag (hellrot), den die Gemeinde freigemacht hat, und
- ein Merkblatt zur Briefwahl, das Erläuterungen in Wort und Bild gibt, wie Sie Ihre Stimmen per Briefwahl abgeben.

Sie können den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen auch persönlich beim Wahlamt beantragen und abholen. Dort besteht auch die Möglichkeit, direkt Ihre Stimmen vor Ort abzugeben. Wir bitten Sie, wenn irgendwie möglich, den Postweg, per E-Mail oder über die Website der Verwaltung (Online-Wahlschein) für die Beantragung der Briefwahl zu nutzen!





Schnell-Test-Zentren (STZ) / Landkreis Kaiserslautern

Nr.	Gemeinde/Stadt	Verbandsgemeinde	Organisation	Öffnungszeiten	Räumlichkeit / Straße	Kontakt Terminvereinb.	
1	67677 Enkenbach-Aisenborn	VG Enkenbach-Aisenborn	DRK KV KL-Land	Mo, Di, Do, Fr 17:00 - 20:30 Uhr	ehemalige Arztpraxis Hochspererstr. 21	DRK-Hotline 0800/9324283 www.kv-kl-land.drk.de	
2	67691 Hochspeyer	VG Enkenbach-Aisenborn	DRK KV KL-Land	Mo, Mi und Fr 18:00 - 21:00 Uhr	DRK Haus Hauptstr. 37-39		
3	66849 Landstuhl	VG Landstuhl	DRK KV KL-Land	Mo u. Fr 17:00 - 20:00 Uhr	Stadhalle Landstuhl Kaiserstraße 39		
4	66851 Queidersbach	VG Landstuhl	DRK KV KL-Land	Di u. Do 17:00 - 19:00 Uhr	Im alten Schulhaus Schulstraße 3		
5	66882 Hütschenhausen	VG Ramstein-Miesenbach	DRK KV KL-Land	Do 18:00 - 20:00	Bürgerhaus Hütschenhausen Hauptstraße 74a		
6	66877 Ramstein-Miesenbach	VG Ramstein-Miesenbach	DRK KV KL-Land	Mo u. Fr 17:30 - 20:00	Azur Schwimmbad Schernauer Str. 50		
7	66892 Bruchmühlbach-Miesau	VG Bruchmühlbach-Miesau	DRK KV KL-Land	Di u. Do 18:00 - 20:00	Turn- u. Festhalle Alte Straße 3		
8	66877 Ramstein-Miesenbach	VG Ramstein-Miesenbach	DRK KV KL-Land	Di 18:00 - 20:00	Miesenbach Mehrzweckhalle Am Kiefernkopf		
9	67735 Mehlabach	VG Otterbach-Otterberg	DRK KV KL-Land	Fr 16:00 - 19:00	Pfalzwaldhalle Hauptstraße 117		
10	66879 Reichenbach-Steegen	VG Weilerbach	DRK KV KL-Land	Mi u. Fr 17:00 - 21:00 Uhr	Albersbacher Bürgerhaus Albersbacher Str. 3b		
11	67688 Rodenbach	VG Weilerbach	MVZ Dr. Thomas Schneider	Mo, Mi u Fr 14:00 - 18:00	Bürgerhaus Rodenbach Am Fürstengrab 12a		0151/64193419 info@schneider-diabetes.de
12	67688 Rodenbach	VG Weilerbach	Maltesser Hilfsdienst (MHD)	Di u. Do 16 - 20:00 Uhr Sa 08:00-13:00 Uhr	Bürgerhaus Rodenbach Am Fürstengrab 12a		ohne Terminvereinbarung

Vorsprache beim Einwohnermeldeamt und in den Sprechstunden der Ortsgemeinden nur mit Termin möglich

Wir möchten darauf Hinweisen, dass eine Vorsprache im Einwohnermeldeamt oder in den Sprechstunden der Ortsgemeinden während der momentanen Corona-Pandemie ohne Termin leider nicht möglich ist.

Sie können über unsere Internetseite www.landstuhl.de von zu Hause aus Ihren Termin für das Einwohnermeldeamt und die Sprechstunden in den Ortsgemeinden buchen. Eine ausführliche Anleitung finden Sie unter www.landstuhl.de

Beantragung von Briefwahlunterlagen

Die Beantragung von Briefwahlunterlagen kann ab sofort nur noch persönlich erfolgen, da ansonsten die rechtzeitige postalische Zustellung nicht mehr gewährleistet werden kann. Wer noch Briefwahlunterlagen beantragen möchte, wird daher gebeten, sich an das Wahlbüro im Rathaus der Verbandsgemeinde Landstuhl in der Kaiserstraße zu wenden, um die Briefwahlunterlagen selbst dort abholen zu können. Dieses hat am Mittwoch, den 10.03.2021 von 8.30 Uhr -12 Uhr und von 14 Uhr-16 Uhr und am Donnerstag, den 11.03.2021 von 8 Uhr bis 18 Uhr und Freitag, den 12.03.2021 von 8.30 Uhr bis 18 Uhr geöffnet.

Sofern bereits beantragte Wahlunterlagen noch nicht bei Ihnen angekommen sind, bitten wir Sie sich umgehend mit dem Wahlbüro in Verbindung zu setzen (telefonisch 06371/83-217 oder per E-Mail wahlen@landstuhl.de).

Um den rechtzeitigen Rücklauf der Wahlbriefe sicherstellen zu können, empfehlen wir Ihnen, die Wahlbriefe ab sofort nicht mehr zur Post zu geben, sondern entweder persönlich im Rathaus abzugeben oder in den Briefkasten des Rathauses in der Kaiserstraße einzuwerfen. Alternativ können die Wahlbriefe am Wahlsonntag auch bei dem auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlraum abgegeben werden.

Tourist-Information

Tourist-Informationen der Verbandsgemeinde Landstuhl und Luftkurort Trippstadt

Tourist-Information der Verbandsgemeinde Landstuhl



Geschäftsstelle Zentrum Pfälzerwald Touristik

Hauptstraße 3a, 66849 Landstuhl
Tel.: 06371/13 000 12
tourismus@vglandstuhl.de
www.landstuhl.de



Öffnungszeiten ab Oktober:
Mo-Fr.: 9.00 -12.00 Uhr
Mo, Di, Do, Fr.: 13.00 - 16.00 Uhr

Mountainbikepark Pfälzerwald e.V.

Hauptstraße 22, 67705 Trippstadt
Tel.: 06306/99 23 961
info@mountainbikepark-pfaelzerwald.de,
www.mountainbikepark-pfaelzerwald.de



Tourist-Information Luftkurort Trippstadt

Hauptstraße 26, 67705 Trippstadt
Tel.: 06306/3 41, Fax: 06306/15 29
info@trippstadt.de, www.trippstadt.de

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr

Aus unseren Schulen

IGS Am Nanstein: Die Zeit genutzt!



Bild: Bürgermeister Dr. Degenhardt und Schulleiterin der IGS Am Nanstein Dagmar Frank

Schulträger und die IGS Am Nanstein haben die Zeit der Abwesenheit der 720 Schülerinnen und Schüler während des Lockdowns genutzt, um rund 70 Klassen- und Fachsäle mit Präsentationsmedien auszustatten. Die Kosten, die durch den Digitalpakt abgedeckt sind, belaufen sich auf etwa 120.000 €. Ein weiterer Schritt in der Digitalisierung ist somit abgeschlossen. Die Schule kann nun ab dem 8. März mit dieser neuen Ausstattung wieder starten. Bürgermeister und Schulzweckverbandvorsitzender Dr. Peter Degenhardt „Diese Investition ist ein weiterer wichtiger Schritt hin zu einem möglichst optimalen digitalen Unterricht.“ Schulleiterin Dagmar Frank geht davon aus, dass als nächster Schritt das Internetvolumen und die Stabilität in den gesamten Gebäuden den Erfordernissen angepasst wird: „Wir sind derzeit dabei, diese Voraussetzungen zu schaffen.“

Bürger und ihre Umwelt

Öffnungszeiten Grünabfallsammelstellen

Bann

Ab März samstags von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Ab April erweiterte Öffnungszeiten

Hauptstuhl

samstags von 13.00 bis 16.00 Uhr
Ab April erweiterte Öffnungszeiten

Kindsbach

Ab März samstags von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Ab April erweiterte Öffnungszeiten

Landstuhl

Ab März samstags von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Ab April erweiterte Öffnungszeiten

Mittelbrunn

ganzjährig geöffnet

Oberarnbach

ganzjährig geöffnet

Schopp

ganzjährig geöffnet

Trippstadt

Mittwoch, 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Freitag, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Samstag, 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Queidersbach/Linden/Krickenbach

Ab März samstags von 10.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Ab April erweiterte Öffnungszeiten

Müllabfuhrtermine für die 11. Kalenderwoche 2021

Gemeinde Bann	Donnerstag	18. Mrz 21	Biotonne
Gemeinde Hauptstuhl	Freitag	19. Mrz 21	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Kindsbach	Dienstag	16. Mrz 21	Biotonne
Gemeinde Krickenbach	Donnerstag	18. Mrz 21	Biotonne
Sickingenstadt Landstuhl -Stadtteil Atzel-	Dienstag	16. Mrz 21	Biotonne
Sickingenstadt Landstuhl -Stadtteil Melkerei-	Dienstag	16. Mrz 21	Biotonne Papiermüll
Landstuhl Stadt Bezirk 1	Dienstag	16. Mrz 21	Biotonne Papiermüll
Landstuhl Stadt Bezirk 2	Dienstag	16. Mrz 21	Biotonne
Gemeinde Linden	Donnerstag	18. Mrz 21	Biotonne Papiermüll
Gemeinde Mittelbrunn	Montag	15. Mrz 21	Biotonne Papiermüll
Gemeinde Oberarnbach	Montag	15. Mrz 21	Biotonne Papiermüll
Gemeinde Queidersbach	Donnerstag	18. Mrz 21	Biotonne Papiermüll
Gemeinde Schopp	Donnerstag	18. Mrz 21	Biotonne Papiermüll
Gemeinde Stelzenberg	Donnerstag	18. Mrz 21	Biotonne
Gemeinde Stelzenberg	Donnerstag	18. Mrz 21	Biotonne
Breitenau / Maudensteig			
Gemeinde Trippstadt	Mittwoch	17. Mrz 21	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Trippstadt Langensohl	Donnerstag	18. Mrz 21	Biotonne
Gemeinde Trippstadt Neuhöfertal, Meiserthal	Donnerstag	18. Mrz 21	Biotonne
Gemeinde Trippstadt Wilensteinerhof	Mittwoch	17. Mrz 21	Restmülltonne Gelber Sack

Abfuhrregelung in Wochen mit Feiertag: Fällt der Abfuhrtermin auf einen Feiertag, so verschiebt sich diese Abfuhr auf den nächsten oder übernächsten Werktag. Alle in der gleichen Woche auf den Feiertag folgenden Abfuhrtermine werden entweder am regulären Abfuhrtag oder am darauffolgenden Werktag durchgeführt. Somit kann auch samstags nachgefahren werden.



Bann

Ortsbürgermeister Stephan Mees

Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung

E-Mail: info@bann.de

www.bann.de

Ruftaxi in Bann

Nur samstags und sonntags nach Landstuhl

Tel.: 0170/4752835

Bestellung 1 Stunde vor Fahrtbeginn

VRN Wabentarif

Privatwaldbetreuer Daniel Büffel

Landesforsten Rheinland-Pfalz

Rufnummer: 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zurzeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.



Hauptstuhl

Ortsbürgermeister Gerald Frank Bosch

Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung

Tel. 0171 2029305

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Die Mitglieder des Haupt- und Bauausschusses der Gemeinde Hauptstuhl wurden zu einer Sitzung eingeladen auf

Montag, den 15.03.2021, 19:00 Uhr,

in der Multifunktionshalle, Kaiserstraße 39, 66851 Hauptstuhl.

Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes kann die Zuschauerzahl beschränkt werden. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Haushalt 2021 der Ortsgemeinde Hauptstuhl
- 2 Wahl der Mitglieder des Umlegungsausschusses
- 3 Umlegungsverfahren „Am Kirchhof“
- 4 1. Änderung der Friedhofssatzung
- 5 Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 5.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 5.2 Mitteilungen der Verwaltung

Nicht öffentlicher Teil

- 6 Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 6.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 6.2 Mitteilungen der Verwaltung

Hauptstuhl, den 08.03.2021

gez. Bosch

Ortsbürgermeister

Sonstige amtliche Mitteilungen

Manöver/Übungen der Bundeswehr

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Wiesbaden hat mitgeteilt, dass vom **08.03.2021 bis 12.03.2021 und 15.03.2021 bis 19.03.2021** eine Übung der Bundeswehr durchgeführt werden soll, bei der auch das Gebiet der Verbandsgemeinde Landstuhl betroffen ist.

Nähere Angaben zur Übung:

Art und Name der Übung:	ARTEP
Leitung:	7./FschJgRgt 26
Übungsraum:	Hauptstuhl
Truppenstärke:	30 Soldaten
Radfahrzeuge:	9
Kettenfahrzeuge:	0
Erdarbeiten:	nein
Einsatz von Übungsmunition und Handnebel:	ja

Entschädigungsansprüche für eventuelle Übungsschäden an Privateigentum, sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Rathaus, Zimmer 16, anzumelden.

Landstuhl, den 03.02.2021

Verbandsgemeindeverwaltung

-Örtliche Ordnungsbehörde-



Kindsbach

Ortsbürgermeister Knut Böhlke

Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung

www.kindsbach.de

Krabbeltreff im Jugendtreff Kindsbach

Bei Interesse bitte info@jugendtreff-kindsbach.de schreiben, Jugendsozialarbeit, unter der Tel.: 0160-90122381, E-Mail: info@jugendtreff-kindsbach.de

Geschlossen

Schüler- und Seniorentisch der Gemeinde Kindsbach

Montag - Freitag **in der Zeit von 11.45 - 14.00 Uhr** im Alten Pfarrheim; Anmeldung von Montag bis Freitag unter: **0173/4056700**

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Wie durch den Versanddienstleister der Wahlbenachrichtigungen mitgeteilt wurde, ist auf den Wahlbenachrichtigungen der Ortsgemeinde Kindsbach die „2. Bezeichnungszeile“ nicht aufgedruckt.

Wir wollen Ihnen auf diesem Wege mitteilen, dass aufgrund der Coronasituation der Stimmbezirk 101 im **Dorfgemeinschaftshaus „Altes Pfarrheim“**, Kaiserstraße 77 und der Stimmbezirk 102 in der Heidenfels Grundschule, Schulstraße 4 eingerichtet wird.

Somit bitten wir um Beachtung, dass die beiden Stimmbezirke nicht wie in den vergangenen Jahren in der Mehrzweckhalle aufzufinden sind.

*Kindsbach, den 04.03.2021
gez. Knut Böhlke
Ortsbürgermeister*

Bekanntmachung zum Umlaufverfahren

Die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Kindsbach wurden zu einer Sitzung im Umlaufverfahren mit Stimmabgabe bis

Donnerstag, den 11.03.2021, 16:00 Uhr,

eingeladen.

Die Beschlüsse sollen gemäß § 35 Abs. 3 GemO im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Haushaltsplan 2021 der Ortsgemeinde Kindsbach
- 2 Angestrebter Glasfaserausbau der Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser
- 3 Ausbau der Straße „Am Kirchhübel“
- 4 Ausbau der Waldstraße
- 5 Änderung der Hauptsatzung
- 6 Annahme einer Spende; Jugendtreff Kindsbach

Nicht öffentlicher Teil

- 7 Grundstücksangelegenheiten
 - 7.1 Grundstücksangebot
 - 7.2 Gestattungsvertrag
- 8 Mietangelegenheit

*Kindsbach, den 08.03.2021
gez. Böhlke
Ortsbürgermeister*



www.wittich.de

Sonstige amtliche Mitteilungen

Mittagstisch für Senioren in Kindsbach

Montag bis Freitag von 11.45 Uhr bis 14.00 Uhr im Alten Pfarrheim Kindsbach

Anmeldung von Montag bis Freitag 3 Tage im Voraus unter 0173/4056700. Das Essen kann nicht geliefert werden.

Speiseplan vom 15. bis 19. März 2021

Montag:

Frikadelle mit Zwiebelsoße, Kartoffeln, Kaisergemüse, Obst der Saison

Dienstag:

Rote Pestonudeln mit Blattsalat und Kartoffeldressing, Brombeerquark

Mittwoch:

Bratwurst mit Wirsing in Rahm und Kartoffelrösti, Obst der Saison

Donnerstag:

Fischnuggets, Kartoffelsalat mit Gurke & Paprika, Remouladensoße, Schokoladenpudding

Freitag:

Vegetarische Maultaschen, mit Gemüseragout und Möhren-Rettich-Salat und Panna Cotta Pudding

Knut Böhlke, Ortsbürgermeister



Krickenbach

Ortsbürgermeister Uwe Vatter

Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung.

E-Mail: info@uwe-vatter.de, Tel.: 06307 993666

www.krickenbach.de

Sonstige amtliche Mitteilungen

Information der Gemeindewerke Krickenbach

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

vor dem Hintergrund der von vielen Endkunden gestellten Fragen zur Jahresverbrauchsabrechnung (Strom) 2020, werden wir wieder eine Vor-Ort Sprechstunde einrichten.

Diese findet am **19. März 2021 im Zeitraum von 13:00 Uhr - 18:00 Uhr in der Mehrzweckhalle** unter Beachtung der aktuellen Kontaktbeschränkungen statt.

Zur Einhaltung der Kontaktbeschränkungen, bitten wir Sie sich im Vorfeld unter folgenden Kontaktdaten anzumelden.

Rufnummer: 06221/7568862 oder per

Email: service-krickenbach@prologa.de

Gerne können Sie auch Ihre Fragen zu den gewohnten Tageszeiten direkt mit unserem Dienstleister der Prologa GmbH abstimmen.

Uwe Vatter, Ortsbürgermeister

Forstamt Kaiserslautern

- Privatwaldbetreuungsrevier Sickingen-

Zuständig für den Privatwald der Gemarkungen Linden, Krickenbach und Queidersbach

Revierleiter: Daniel Büffel, Tel. 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zuzeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.



Sickingenstadt Landstuhl

Stadtbürgermeister Ralf Hersina

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 06371 83112

E-Mail: ralf.hersina@landstuhl.de

www.landstuhl.de

Lassen Sie es jeden wissen!

Mit einer Familienanzeige in Ihrem Mitteilungsblatt.



Stadtbücherei der Sickingenstadt Landstuhl

Bücher, Tonies, Tiptois und vieles mehr...
 Tel.: 06371 14652
 Internet: www.stadtbuecherei.landstuhl.de
 E-Mail: stadtbuecherei@landstuhl.de



Mediensuche online
 Leserkonto



Onleihe Rheinlandpfalz



Filme kostenlos streamen



Musik-Streaming
 Downloads



Bilder leihen wie Bücher!
 Gemälde, Zeichnungen
 Tel.: 06371 1300880

Internet: www.artothek.landstuhl.de
 E-Mail: artothek@landstuhl.de
 Im Bürgerhaus, Hauptstr. 3 a in 66849 Landstuhl

Öffnungszeiten:

Dienstag:	14.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch:	08.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag,	14.00 – 17.00 Uhr
Freitag:	09.00 – 12.00 Uhr
	14.00 – 18.00 Uhr
Samstag:	09.00 – 12.00 Uhr

Burg Nanstein

Burgweg, 66849 Landstuhl



Öffnungszeiten:

Jan. - März: 10.00 - 16.00 Uhr
 April - Sept.: 09.00 - 18.00 Uhr
 Okt. - Nov.: 10.00 - 16.00 Uhr
 Dezember geschlossen
 Montags geschlossen (außer an Feiertagen)

Letzter Burgeintritt ist 30 Minuten vor Beginn.
 Bei Schnee- und Eislärte ist der Eintritt nicht möglich.
 Bitte erkundigen Sie sich vorher unter der Telefonnummer 06371-13460.
Reservierungen können bei der Tourist-Information der Verbandsgemeinde Landstuhl, Hauptstr. 3a (Bürgerhaus), 66849 Landstuhl, Telefon: 06371 / 130 00 12, Telefax: 06371 / 130 03 59, E-Mail: tourismus@vglandstuhl.de, angefragt werden.

Geschlossen

Museum der Sickingenstadt



in der Zehntenscheune, 66849 Landstuhl

Öffnungszeiten:

Bei besonderen Anlässen wird das Museum auch für die Presse geöffnet.
 Für Vorträge, Gruppen und Schulen Anmeldung bei der Verbandsgemeinde Landstuhl, Tel. 06371/83-0.

Geschlossen

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Zustellung

Der nachfolgend genannte und im Auftrag der Sickingenstadt Landstuhl ergangene Bescheid der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl

Hundesteuer vom 12.01.2021

Az.: 5/F963-60/Br

konnte nicht zugestellt werden.

Empfängerin:

Frau Britta Jost

letzte bekannte Anschrift:

Berliner Straße 34
 66849 Landstuhl

Auch Vertreter oder zustellungsbevollmächtigte Personen sind nicht bekannt.

Gemäß § 1 Abs. 1 Landesverwaltungs-zustellungsgesetz (LVwZG) vom 02.03.2006 in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005, zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 3 G vom 18.07.2017, wird der Hundesteuerbescheid hiermit **öffentlich zugestellt**.

Die Empfänger haben die Möglichkeit, den Bescheid bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl

Abteilung 5, Finanzen

Zimmer 207

Kaiserstr. 49

66849 Landstuhl

nach entsprechender Terminabsprache einzusehen und persönlich in Empfang zu nehmen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Durch die Zustellung werden Fristen (Dauer der Widerspruchsfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf der Verlust der diesbezüglichen Rechte droht.

Landstuhl, den 05.03.2021

Im Auftrag:

gez. Bräuer

Öffentliche Zustellung

Der nachfolgend genannte und im Auftrag der Sickingenstadt Landstuhl ergangene Bescheid der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl

Gewerbsteuer vom 21.01.2021

Az.: 5/F963-20/Br

konnte nicht zugestellt werden.

Empfänger:

Herr Jamie Edward Rogers

letzte bekannte Anschrift:

Kaiserstraße 55
 67661 Kaiserslautern

Auch Vertreter oder zustellungsbevollmächtigte Personen sind nicht bekannt.

Gemäß § 1 Abs. 1 Landesverwaltungs-zustellungsgesetz (LVwZG) vom 02.03.2006 in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005, zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 3 G vom 18.07.2017, wird der Gewerbebesteuerbescheid hiermit **öffentlich zugestellt**.

Die Empfänger haben die Möglichkeit, den Bescheid bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl

Abteilung 5, Finanzen

Zimmer 207

Kaiserstr. 49

66849 Landstuhl

nach entsprechender Terminabsprache einzusehen und persönlich in Empfang zu nehmen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Durch die Zustellung werden Fristen (Dauer der Widerspruchsfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf der Verlust der diesbezüglichen Rechte droht.

Landstuhl, den 05.03.2021

Im Auftrag:

gez. Bräuer

Bekanntmachung

Die Mitglieder des Werksausschusses der Sickingenstadt Landstuhl wurden zu einer Sitzung eingeladen auf **Dienstag, den 16.03.2021, 17:00 Uhr**, in der Stadthalle, großer Saal, Kaiserstr. 39, 66849 Landstuhl.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Wirtschaftsplan 2021
- 2 Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen

- 2.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 2.2 Mitteilungen der Verwaltung

Nichtöffentlicher Teil

- 3 Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 3.1 Anfragen gem. § 19 Geschäftsordnung
- 3.2 Mitteilungen der Verwaltung

*Landstuhl, den 08.03.2021
gez. Hersina
Stadtbürgermeister*

Bekanntmachung

Die Mitglieder des Stadtrates der Sickingenstadt Landstuhl wurden zu einer Sitzung eingeladen auf

Dienstag, den 16.03.2021, 18:30 Uhr,

in der Stadthalle der Sickingenstadt Landstuhl, Kaiserstraße 39, 66849 Landstuhl. Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes kann die Zuschauerzahl beschränkt werden.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.

Tagesordnung:**Öffentlicher Teil**

- 1 Haushaltsplan 2021 der Sickingenstadt Landstuhl
 - 1.1 Forstwirtschaftsplan 2021
 - 1.2 Wirtschaftsplan 2021
 - 2 Zusatzgutachten – Einbahnstraßenregelung/Kaiserstraße zwischen Rathaus und Pallmann's-Eck
 - 3 Antrag Finanzzuweisung für Jugendhaus SPOTS
 - 4 Anträge
 - 4.1 Antrag der CDU-Fraktion, „Beschaffung und Aufstellung von Spielgeräten für Kinder auf Landstuhler Plätzen“
 - 4.2 Antrag der CDU-Fraktion, „Durchführung/Vergabe der Planungsleistung Verkehrsberuhigung Zur Melkerei“
 - 4.3 Antrag der CDU/FWG-Fraktionen, „Kontaktaufnahme mit dem Bezirksverband Pfalz und den Heimatfreunden von Landstuhl bezüglich der Möglichkeit einer Kooperation mit der Stadthalle Landstuhl“
 - 4.4 Antrag der CDU-Fraktion, „Antrag zum Aufstellen von Hundekotbeutelspender sowie die dazugehörigen Abfallbehälter“
 - 4.5 Antrag der CDU-Fraktion, „Aufstellen von Mülltonnen und einer Zufahrtsbeschränkung zum Aussichtspunkt an der Gas-Pipeline“
 - 4.6 Antrag der CDU-Fraktion, „Antrag zur Einrichtung eines Bürgerbusses zwecks Fahrten zwischen Wohnort und Impfenzentrum für mobil eingeschränkte Menschen“
 - 5 Förderprogramm „Stadtumbau“, Jahresförderantrag 2021
 - 6 Neufassung der Friedhofsatzung
 - 7 Bildung des Kultur- und Vereinsausschuss
 - 8 Befestigung der Wege an der Stadtgärtnerei
 - 9 Vorhabenbezogener Bebauungsplan „DRK“; Beschluss des städtebaulichen Vertrags gem. §§ 11, 12 BauGB
 - 10 Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „DRK“; Landstuhl
 - 11 1. Teiländerung des BPl „Innenstadt-Vergnügungsstätten“; Sickingenstadt Landstuhl nach § 13a BauGB; Fassung des notwendigen Beschlusses zur Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens
 - 12 Erlass einer Veränderungssperre nach den §§ 14 und 16 BauGB zum Bebauungsplanverfahren „Innenstadt-Vergnügungsstätten, 1. Teiländerung“
 - 13 Dienstleistungs- und Kooperationsvertrag mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe
 - 14 Stadtumbau, Umgestaltung Kaiserstraße – Auftragsvergabe von Planungsleistungen
 - 15 Einwohnerfragestunde
 - 16 Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
 - 16.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
 - 16.2 Mitteilungen der Verwaltung
- Nicht öffentlicher Teil**
- 17 Mietangelegenheit Bürgerhaus
 - 18 Stadtumbau private Modernisierungsmaßnahme
 - 19 Abschluss eines Gestattungsvertrages
 - 20 Stundungsangelegenheit
 - 21 Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
 - 21.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
 - 21.2 Mitteilungen der Verwaltung

*Landstuhl, den 09.03.2021
gez. Hersina, Stadtbürgermeister*

Ortsübliche Bekanntmachung**über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Gemeinde Landstuhl**

In der Gemarkung Landstuhl, Flur ---, Flurstücke 968/35, 1088/10, 1088/12, 1088/13, 1094, 1095, 1096, 1101 und 1110/3 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Grenzbestimmung auf Antrag bestimmt und abgemerkt. Über die Maßnahmen wurde am 5. März 2021 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerM) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), BS 219-1, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die bestehenden Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt. Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen und einzelne Grenzpunkte einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt. Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der vorstehenden Entscheidung wie in der Skizze dargestellt und abgemerkt.“

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 15. März bis 15. April 2021 bei Vermessungsbüro Bach in Landstuhl ausgelegt und kann nach telefonischer Rücksprache eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der öffentlichen Vermessungsstelle einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei Vermessungsbüro Bach, Kaiserstr. 2A, 66849 Landstuhl oder
2. durch E-Mail an bach-vermessung@t-online.de erhoben werden.

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. (FH) Rolf BACH

Kaiserstraße 2 A

66849 LANDSTUHL

Tel.: 0 63 71-92 35-0

Sonstige amtliche Mitteilungen**Transport zum Corona-Impfzentrum**

Zur Unterstützung unserer älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die keinerlei Möglichkeit haben in Eigenregie zum Corona-Impfzentrum in Kaiserslautern zu gelangen, wollen wir einen Fahrdienst einrichten.

Dazu hat uns die Ortsgemeinde Linden dankenswerterweise deren Bürgerbus für bestimmte Zeiträume zur Verfügung gestellt, mit dem bis zu 3 Personen gleichzeitig transportiert werden können. Zunächst können wir Fahrten zu folgenden Zeiten anbieten: Dienstags und donnerstags jeweils von 14:00 - 17:00 Uhr. Sollten Sie Bedarf haben melden Sie sich bitte unter 06371-83111 um Ihren Transport zu koordinieren.

Um bei Bedarf zusätzliche Transportzeiten anbieten zu können sucht die Sickingenstadt weitere ehrenamtliche Helfer, die Fahrten zwischen Landstuhl und dem Impfzentrum übernehmen könnten. Sie benötigen lediglich eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B.

Wenn Sie uns unterstützen wollen schreiben Sie bitte eine Mail an andrea.mueller@landstuhl.de mit Ihrem Namen, Telefonnummer (unter der Sie am besten erreichbar sind) und in welchen Zeiträumen Sie uns zur Verfügung stehen würden, damit wir die Koordination übernehmen können.

Wochenmarkt der Sickingenstadt Landstuhl

Jeden Freitag von 07.00 bis 13.00 Uhr auf dem Lothar-Sander-Platz vor der Stadthalle.

Aktuell – Ansprechend – Attraktiv

Abholdienst für Medien und Bücher in der Stadtbücherei Landstuhl



Ab sofort bieten wir eine Abholmöglichkeit während unserer Öffnungszeiten an.

1. Reservieren telefonisch oder per Online-Katalog „Findus“ <https://landstuhl.buchabfrage.de>
2. Abholung von Medien am darauffolgenden Öffnungstag in der Stadtbücherei - **kein Aufenthalt in der Bücherei.**
3. Papiertaschen werden von uns zur Verfügung gestellt.
4. Während der Schließung für Besucher/innen entstehen keine Mahn- oder Säumnisgebühren. Alle Rückgabedaten werden automatisch verschoben. Infos gerne telefonisch oder per Mail. Sie können auch über unser Findus-Portal verlängern.
5. Alle Infos auch direkt auf unserer Homepage www.stadtbuecherei-landstuhl.de oder per Mail an stadtbuecherei@landstuhl.de oder telefonisch unter : Telefon 06371/14652 oder 06371/1300880.

Verstärktes Flugaufkommen

Das U.S. Army Europe and Africa Pressebüro in Wiesbaden hat uns darüber informiert, dass im Zeitraum 8.-19. März in der Zeit zwischen 8 und 18 Uhr nahe Mannheim verstärktes Flugaufkommen mit Hubschraubern zu erwarten ist. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Hubschrauber eventuell auch nahe Landstuhl fliegen.

Schießübung am Breitenwald

Die US Army Garrison Rheinland-Pfalz weist darauf hin, dass am Samstag, den 13.03.2021 eine Schießübung auf dem Übungsgelände Breitenwald geplant ist. Der Hinweis erfolgt vorsorglich.

Stadthalle Landstuhl



www.stadthalle-landstuhl.de

Geschlossen

Kaiserstraße 39
66849 Landstuhl
Eingang Geschäftsstelle
Von-Richthofen-Straße
Tel. Nr. 06371 / 9234 – 0
FAX: 06371 / 9234 – 40
Email: info@stadthalle-landstuhl.de



Öffnungszeiten Ticketservice:

Montag: geschlossen
Dienstag: 10.00 – 13.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 15.00 – 18.00 Uhr
Freitag: 10.00 – 13.00 Uhr



Linden

Ortsbürgermeisterin Nicole Meier

Sprechstunden nach Vereinbarung

Tel.: 0151/42507611, E-Mail: meiernicole@gmx.net

www.gemeinde-linden.de

Forstamt Kaiserslautern

- Privatwaldbetreuungsrevier Sickingen -

Zuständig für den Privatwald der Gemarkungen Linden, Krickenbach und Queidersbach

Revierleiter: Daniel Büffel, Tel. 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zurzeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.

Sonstige amtliche Mitteilungen

Mittagstisch für Senioren in Linden



von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr im Kath. Pfarrheim

Anmeldung 1-(2) Tag(e) im Voraus unter 0175/1909862

Täglich frisch zubereitet!

Vor- **oder** Nachspeise und Hauptgericht für **4,50 EUR**
Möglichkeit der Lieferung nach Hause für **5,50 EUR**

- Lieferung nach Linden und Krickenbach möglich -

Aufgrund der aktuellen Situation erfolgt ausschließlich die Lieferung nach Hause.

Speiseplan vom 15. bis 22. März 2021

Montag:

Schwäbische Maultaschen mit Salatgarnitur

Götterspeise Kirsch

Dienstag:

Paniertes Schnitzel mit Salzkartoffeln und Kohlrabigemüse

Knusper-Joghurt mit Heidelbeeren

Mittwoch:

Hühner-Nudel-Eintopf

Gnocchis mit Speckrahmsauce

Donnerstag:

Rindsgulasch mit Vollkornnudeln und Karotten

Kuchen

Freitag:

Rigatoni mit Frischkäsesauce, dazu ein kl. Salat

Orangenquark mit Bananen

Nicole Meier, Ortsbürgermeisterin

Goldene Hochzeit



Am 19. Februar 2021 feierten die Eheleute Regina und Otto Kohlmeyer ihren 50. Hochzeitstag im Kreise der Familie.

Die herzlichsten Glückwünsche überbrachte Marten Wiehn im Namen der Ortsgemeinde Linden.

- Ortsgemeinde Linden -

91. Geburtstag in Linden



Am 22.02.2021 feierte Herr Karl Hemmer seinen 91. Geburtstag. Die Glückwünsche der Ortsgemeinde Linden überreichte Andreas Baque. Wir wünschen Herrn Hemmer weiterhin viel Gesundheit und alles Gute.

-Ortsgemeinde Linden-



Mittelbrunn

Ortsbürgermeister Dr. Altherr

Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung
Tel. 06371/912914

Privatwaldbetreuer Daniel Büffel

Landesforsten Rheinland-Pfalz

Rufnummer: 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zurzeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Ortsgemeinde Mittelbrunn

- Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen**
- Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen habe ich am 10. März 2021 dem Gemeinderat zugeleitet.

- Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49, Zimmer 206, bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Gemeinderat zur Einsichtnahme aus. Zur Einsichtnahme in den Haushaltsentwurf ist ein Termin unter der Telefonnummer 06371/83456 oder unter der E-Mail-Adresse Buergerhaushalt@landstuhl.de zu vereinbaren. Außerdem stehen die Haushaltssatzung für das Jahr 2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter www.landstuhl.de zur Einsichtnahme bereit.

- Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Mittelbrunn haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Ortsbürgermeister, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl, oder elektronisch an Buergerhaushalt@landstuhl.de einzureichen. Der Gemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Mittelbrunn, 3. März 2021

gez. Dr. Altherr, Ortsbürgermeister

Sonstige amtliche Mitteilungen

Bäume auf der Storchenwiese geschnitten



Friedrich Müller, Albert Horn und der 1. Beigeordnete Karl-Heinz Bohl haben das schöne Wetter genutzt und die Bäume auf der Storchenwiese zurückgeschnitten. Ortsbürgermeister Dr. Altherr dankt für den freiwilligen Arbeitseinsatz und hat die Bitte, dass sich zukünftig auch vermehrt die Eltern der Kinder, denen die Gemeinde in den vergangenen Jahren Bäumchen gepflanzt hat, sich um die Anlage kümmern.



Oberarnbach

Ortsbürgermeister Reiner Klein

Sprechstunden nur nach Terminvereinbarung

Tel. 0173/ 3276772

E-Mail: klein-reiner@gmx.net

Ruftaxilinie 2585 für Oberarnbach

von Wallhalben - über Oberarnbach - nach Landstuhl Bahnhof und umgekehrt.

Tel.: 0170/4752835, Anmeldung spätestens 1 Stunde vor Fahrtbeginn.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Ortsgemeinde Oberarnbach

- Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen**
- Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

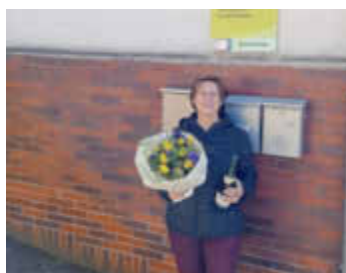
Den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen habe ich am 10. März 2021 dem Gemeinderat zugeleitet.

- Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49, Zimmer 206, bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Gemeinderat zur Einsichtnahme aus. Zur Einsichtnahme in den Haushaltsentwurf ist ein Termin unter der Telefonnummer 06371/83456 oder unter der E-Mail-Adresse Buergerhaushalt@landstuhl.de zu vereinbaren. Außerdem stehen die Haushaltssatzung für das Jahr 2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter www.landstuhl.de zur Einsichtnahme bereit.
- Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Oberarnbach haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Ortsbürgermeister, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl, oder elektronisch an Buergerhaushalt@landstuhl.de einzureichen. Der Gemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Oberarnbach, 2. März 2021
gez. Klein, Ortsbürgermeister

Sonstige amtliche Mitteilungen

Neu in Oberarnbach



Neu in Oberarnbach in der Bannerstraße 20, hat Vertrauensfrau (Versicherungsfachfrau) Carmen Bürstlein ihr Büro der HUK COBURG eröffnet. Termine können Sie telefonisch machen (06371/976038). Ortsbürgermeister Reiner Klein sagt Danke und wünschte ihr gute Geschäfte.



Queidersbach

Ortsbürgermeister Ralph Simbgen
Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung
Tel. 06371 1300730, Mobil: 0171/5535229,
Mail: ralph-simbgen@t-online.de
www.queidersbach.de

Sonstige amtliche Mitteilungen

Seniorenessen

Unsere ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer liefern weiterhin das Seniorenessen in **Queidersbach** und **Bann** aus, welches im Pfarrheim in Linden täglich frisch zubereitet wird.

Wer gerne Essen geliefert bekommen möchte, kann sich bei Waltraud Gries 0176/31611350 mit 1-2 Tage im Voraus melden. Den Speiseplan finden Sie im Amtsblatt unter der Rubrik Linden.

Straßensperrung aufgrund von Straßenarbeiten, Hausanschluss Kanal

Aufgrund der Herstellung eines Hausanschlusses an den Kanal im Bereich der Marktstraße Hausnummer 8 ist es notwendig, diese für den **Zeitraum vom 15.03.2021 bis voraussichtlich 26.03.2021, vollständig zu sperren**. Die Arbeitsstelle kann über die angrenzenden Straßen umfahren werden. Wir bitten die Verkehrsteilnehmer um Beachtung und Verständnis. Informationen zu Arbeitsstellen im Bereich der Verbandsgemeinde Landstuhl können auch unter folgendem Link abgerufen werden: www.landstuhl.de/die-verbands-gemeinde/aktuelle-strassensperrungen

Landstuhl, 05.03.2021
Verbandsgemeindeverwaltung
-Straßenverkehrsbehörde-



Schopp

Ortsbürgermeister Benjamin Busch
Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung
Tel. 0151 46284203, Mail: busch.schopp@t-online.de
www.gemeinde-schopp.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Die Mitglieder des Forstausschusses wurden zu einer Sitzung eingeladen auf **Mittwoch, den 17.03.2021, 19:00 Uhr**, in die Turn- und Festhalle, Hauptstraße 11 b, 67707 Schopp. Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes kann die Zuschauerzahl beschränkt werden. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.

Tagsordnung:

Öffentlicher Teil

- Forstwirtschaftsplan 2021
- Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 2.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 2.2 Mitteilungen der Verwaltung

Nichtöffentlicher Teil

- Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 3.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 3.2 Mitteilungen der Verwaltung

Schopp, den 08.03.2021
gez. Busch
Ortsbürgermeister

Sonstige amtliche Mitteilungen

Mittagstisch für Senioren in Schopp

Liebe Seniorinnen und Senioren, der Mittagstisch für Seniorinnen und Senioren findet von Montag bis Freitag mit verschiedenen Stammmessen zu 5,90 € statt. Die Lieferung erfolgt zwischen 11.30 Uhr und 12 Uhr. Der Wochenplan wird jeweils montags mit der ersten Lieferung ausgeteilt. Bestellung und Info unter Restaurant Eichwalstuben, Tel. 06307-4330 oder 0176-84361507.

Benjamin Busch, Ortsbürgermeister



Stelzenberg

Ortsbürgermeister Fritz Geib
Sprechstunden n. Terminvereinbarung im Bürgerhaus.
Donnerstag von 18.00 bis 19.00 Uhr.
Tel. 06306 992885, Mobil: 0171 4425677
www.stelzenberg.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstätten

Gemäß § 14 der Friedhoffssatzung für den Friedhof der Ortsgemeinde Stelzenberg, sind bei den nachfolgend aufgeführten Wahlgrabstätten keine Nutzungsberechtigten mehr festzustellen:

Feld	Reihe	Nr.	Grabstätte
rechts	01	04	Cornelius, Elisabetha + Richard
mitte	12	58	Baumann, Herta + Richard

Da bei diesen Grabstätten niemand mehr zu ermitteln ist, ergeht an die Angehörigen der o.g. Verstorbenen auf diesem Wege die Aufforderung, sich bei der Friedhofsverwaltung bis zum **30.04.2021** zu melden. Wenn sich bis zum Ablauf dieser Frist niemand mit der Friedhofsverwaltung (06371/83-442) in Verbindung gesetzt hat, werden die Grabstätten durch den Friedhofsträger unwiderruflich eingeebnet. Landstuhl, den 03.03.2021

Im Auftrag: gez. Unnold -1. Beigeordneter-
Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl
Kaiserstraße 49 - Friedhofsverwaltung -

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

hier: Entfernen einer Parkmarkierung und Anordnung zweier neuer Parkstände in der Hauptstraße in Stelzenberg

Die Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl trifft als zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44, 45, 46 und 47 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 06. März 2013 (BGBl. I S. 367) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVRZustV) vom 12. März 1987 (GVBl. S. 46, BS 923-3), der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), in den derzeit gültigen Fassungen, im Einvernehmen mit dem zuständigen Straßenbaulastträger folgende straßenverkehrspolizeiliche

Anordnung

1. Im Bereich der Hauptstraße, in Höhe der Hausnummer 50, wird die Entfernung einer Parkmarkierung angeordnet.
2. Die Parkflächenmarkierung in Höhe des Anwesens Hauptstraße 50, ist zu entfernen.
3. Im Bereich der Hauptstraße, in Höhe der Hausnummern 55 und 61, werden zwei neue Parkstände angeordnet.
4. Die Parkflächenmarkierungen in Höhe der Anwesen Hausnummern 55 und 61, sind auf die Fahrbahn aufzubringen.
5. Die Kosten für die Anschaffung, Aufstellung und Unterhaltung der amtlichen Verkehrszeichen und Markierungen obliegt gem. § 5b Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz dem Träger der Straßenbaulast (Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern).
6. Die Anordnung wird mit der Entfernung und Aufbringung der Parkflächenmarkierungen wirksam.

Gründe

Der Parkstand in Höhe des Anwesens der Hauptstraße 50 muss entfernt werden, da durch die Nutzung dieses Parkstandes, Lage im Kurvenbereich, starke Einschränkungen des fließenden Verkehrs entstehen. Um die Leichtigkeit und Sicherheit im Straßenverkehr wiederherzustellen, ist es notwendig den Parkstand zu entfernen. Weiterhin können im Bereich der Anwesen Hauptstraße 55 und 61 zwei neue Parkstände eingerichtet werden um die Parksituation zu verbessern.

Mit freundlichen Grüßen
i.V. gez. Unnold
1. Beigeordneter

Diese Bekanntmachung kann auch auf unserer Homepage unter der Rubrik Amtsblatt-Online aufgerufen werden.

Sonstige amtliche Mitteilungen

Gemeindebücherei Stelzenberg im Mehrgenerationentreff



**Donnerstags von 17.00 – 19.00 Uhr
Neu - Geöffnet für Einzeltermine!
Weiterhin kontaktloser Abholservice zur Ausleihe und Medienrückgabe**

Nach vorheriger Terminvergabe können jetzt auch Einzeltermine für Leser*innen sowie deren Hausstand vergeben werden! Dabei gilt die verschärfte

Maskenpflicht, die notwendige Kontakterfassung und das Abstandsgebot.

Alles für den Frühling

Flotte Frühlingsromane und Filme

Kreatives für Frühjahrsküche, Wohnung und Garten

Vintage-Nähideen aus alten Jeans und Lieblingskleidungsstücken, Häkeln, Stricken

Gartenplaner für Spielbereiche, Terrassengestaltung, Kübel- und Balkonpflanzen

Vogelhäuser, Insektenhotels und andere Nützlingsquartiere

Kinder-Bilder-Bücher und CDs zu Ostern, für's Gärtnern und Basteln im Frühling

Tier-Sachbücher über Gartenvögel, Kaninchen, Enten, Bienen, Marienkäfer, Insekten

und vieles andere mehr!

Stöbern Sie sich durch unsere Regale und Büchertische, wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Schreiben Sie uns bitte zuvor Ihre Terminwünsche einfach per E-Mail oder rufen uns an.

Sie können auch wie gewohnt Ihre Medienwünsche und Bestellungen zur kontaktlosen Mitnahme an uns richten. Legen Sie Ihre Rückgaben donnerstags zwischen 17.00 und 19.00 Uhr in die dafür vorgesehene Box am Eingang, diese wird von uns in kurzen Abständen geleert.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe, bei Rückfragen sind wir gerne für Sie da! E-Mail: lesen-in-stelzenberg@gmx.de

Tel.: 06306/9928955 donnerstags 17.00 – 19.00 Uhr und Anrufbeantworter

Kaiserslauterer Straße 3, 67705 Stelzenberg

Herzliche Grüße

Ihr Stelzenberger Büchereiteam

Information

der Gemeindegewerke Stelzenberg

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, vor dem Hintergrund der von vielen Endkunden gestellten Fragen zur Jahresverbrauchsabrechnung (Strom) 2020, werden wir wieder eine Vor-Ort Sprechstunde einrichten.

Diese findet am **18. März 2021 im Zeitraum von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr im Bürgerhaus, Kaiserslauterer Straße 3** unter Beachtung der aktuellen Kontaktbeschränkungen statt.

Zur Einhaltung der Kontaktbeschränkungen, bitten wir Sie sich im Vorfeld unter folgenden Kontaktdaten anzumelden.

Rufnummer: 06221/7568863 oder

per Email: service-stelzenberg@prologa.de

Gerne können Sie auch Ihre Fragen zu den gewohnten Tageszeiten direkt mit unserem Dienstleister, der Prologa GmbH abstimmen.

Fritz Geib, Ortsbürgermeister



Trippstadt

Ortsbürgermeister Jens Specht

Sprechstunden nur nach Terminvereinbarung

Tel. 0151 53193010

www.trippstadt.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstätten

Gemäß § 14 der Friedhofssatzung für den Friedhof der Ortsgemeinde Trippstadt, sind bei den nachfolgend aufgeführten Wahlgrabstätten keine Nutzungsberechtigten mehr festzustellen:

Feld	Reihe	Nr.	Grabstätte
URNEN	01	04	Reichelt, Herbert
URNEN	02	05	Opelt, Hermine + Willy
URNEN	03	06	Herzhauser, Katharina + Jakob
URNEN	03	07	Schrader, Werner
URNEN	04	06	Hilbert, Friedrich Karl
URNEN	06	06	Pohl, Erwin + Ursula
I RECHTS	08	24+25	Schalber, Elly + August
II RECHTS	01	15	Ulrich, Klara
II RECHTS	02	17	Sostmann, Erika
II RECHTS	04	17+18	Amolsch, Anna + August
II RECHTS	07	05+06	Schreier, Henriette; Hill, Gertrude + Karl
II RECHTS	08	05+06	Nullet, Elisabeth + Franz
III RECHTS	01	04+05	Wagner, Eva Elisabeth + Emil
IV RECHTS	01	10+11	Bulgrin, Erna + Neumann, Frieda
IV RECHTS	01	12+13	Wienskowski, Edmund
IV RECHTS	05	23+24	König, Karl
I LINKS	03	26	Lux, Elise Katharina
I LINKS	06	20+21	Kiefer, Elisabeth
I LINKS	07	22	Leinenweber, Wilhelm Kurt
II LINKS	01	07	Teubner, Berta
II LINKS	02	17+18	Asel, Emma + Philipp
II LINKS	04	07+08	Moser, Anna Maria +Josef

II LINKS	08	11+12+13	Weimer, Maria + Peter; Haas, Magdalena
III LINKS	05	07+08	Jentzer, Elsa + Oskar

Da bei diesen Grabstätten niemand mehr zu ermitteln ist, ergeht an die Angehörigen der o.g. Verstorbenen auf diesem Wege die Aufforderung, sich bei der Friedhofsverwaltung bis zum **30.04.2021** zu melden.

Wenn sich bis zum Ablauf dieser Frist niemand mit der Friedhofsverwaltung (06371/83-442) in Verbindung gesetzt hat, werden die Grabstätten durch den Friedhofsträger unwiderruflich eingeebnet.

*Landstuhl, den 03.03.2021
Im Auftrag
gez. Unnold
-1. Beigeordneter-
Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl
Kaiserstraße 49
- Friedhofsverwaltung -*

Sonstige amtliche Mitteilungen

Beschlussübersicht

In seiner Sitzung am Freitag, den 26.02.2021, hat der Haupt- und Finanzausschuss der Ortsgemeinde Trippstadt folgende Themen behandelt bzw. Beschlüsse gefasst:

Öffentlich:

- Im Auftrag des Ortsbürgermeisters informierte das Ratsmitglied Reinhold Mannweiler den Ausschuss über die Einrichtung einer provisorischen fünften KiTa-Gruppe in den Räumlichkeiten des ehemaligen Pfarrhauses; für die Zeit des Umbaus soll die Gruppe im Turnraum des vorhandenen KiTa-Gebäudes untergebracht werden
- Der Vorsitzende gab eine Eilentscheidung über die Vergabe von Planungsleistungen zur Umnutzung des ehemaligen Pfarrhauses in eine provisorische KiTa an das Büro Blanz aus Landstuhl bekannt
- Es wurde ein Empfehlungsbeschluss über die Beschaffung eines neuen Kommunalfahrzeugs gefasst; über die Frage Kauf oder Leasing sollte der Gemeinderat eine Entscheidung treffen
- Es wurde ein Empfehlungsbeschluss über die Vergabe des Straßennamens „Otto-Kallenbach-Straße“ für eine Verkehrsanlage im Neubaugebiet „Heidenkopf II“ gefasst
- Auf Antrag der SPD-Fraktion wurde ein Empfehlungsbeschluss über einen Prüfauftrag an die Verwaltung zur Errichtung einer Stiftung „Luftkurort Trippstadt“ gefasst
- Hinsichtlich der gemeindeeigenen Bauplätze im Neubaugebiet „Heidenkopf II“ wurde ein Empfehlungsbeschluss zu Verkaufspreis, Vergabekriterien, Eigennutzungs- sowie Bauverpflichtung gefasst

Nichtöffentlich:

- Die Immobiliengesellschaft IFA stellte ein Konzept zum Bau einer Seniorenresidenz in Trippstadt vor
- Es wurde ein Empfehlungsbeschluss über die Vermietung des Eisenhüttenmuseums zur Verwirklichung des in der Sitzung vorgestellten Konzeptes gefasst
- Der Vorsitzende gab eine Eilentscheidung über den Teilerlass von Gewerbesteuerforderungen bekannt
- Die Annahme der Schenkung eines Grundstücks wurde beschlossen
- Es wurde ein Empfehlungsbeschluss über die Veräußerung der alten Kindertagesstätte in der Steiggasse 10 gefasst
- Im Zusammenhang mit dem vorstehenden Punkt wurde ein Empfehlungsbeschluss über die Anmietung von Räumlichkeiten im alten KiTa-Gebäude nach dessen Veräußerung gefasst mit der Maßgabe, dass die Untervermietung dieser Räume gestattet ist und seitens der Kommunalaufsicht keine Bedenken bestehen
- Es wurde ein Empfehlungsbeschluss über die Anmietung des Anwesens Hauptstr. 57 zur Unterbringung des Touristinfo der OG Trippstadt sowie der Außenstelle der Touristinfo der VG Landstuhl gefasst

Fundsachen / zu verschenken

Zu verschenken

Zwei Autokindersitze der Marke Travel und Römer zu verschenken. Bei Interesse bitte melden unter Tel.: 063712958

Haben auch Sie etwas zu verschenken?

Dann können Sie als Privathaushalt über die Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Amtsblatt, kostenlos eine Anzeige über gebrauchte, gut erhaltene Gegenstände die für den Sperrmüll zu schade sind, aufgeben.

Der Gegenstand kann mit einer kurzen Beschreibung und der Telefonnummer des Schenkenden in dieser Rubrik veröffentlicht werden. Anzeigen-Annahme beim Amtsblatt unter:

Telefon: 06371/83119 oder per Email: amtsblatt@landstuhl.de

Gesucht/Verloren

Schwarze Kinder Brille verloren am 01.03. um ca. 16:00 Uhr in Schopp Dorfmitte/Turnhalle am Weg zur evangelischen Kirche / Kindergarten am blauen Fernglas. Bei Hinweisen bitte melden unter Tel.: 01726531330.

DATENSCHUTZ GEHT UNS ALLE AN... Diskutieren Sie mit uns auf blog.wittich.de!

UNSERE NEUEN MITARBEITER: RUND UM DIE UHR IM EINSATZ!



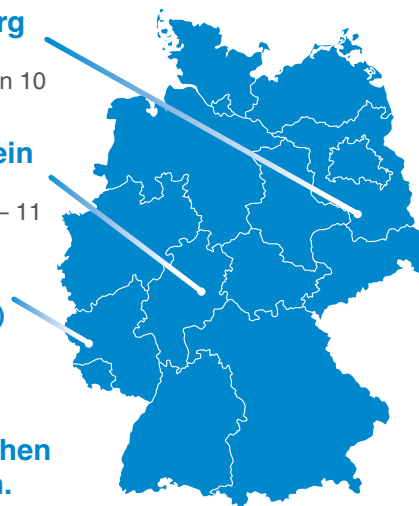
Wir setzen ein Zeichen für den Klimaschutz!

... denn dank innovativer Photovoltaik-Technik auf unseren Dächern können wir bis zu 12% unseres benötigten Stroms aus Sonnenenergie nutzen und somit mehr als 150.000 kg CO₂ vermeiden!

04916 Herzberg
(Brandenburg)
An den Steinenden 10

36358 Herbstein
(Hessen)
Industriestraße 9 – 11

54343 Föhren
(Rheinland-Pfalz)
Europa-Allee 2



**Mit uns erreichen
Sie Menschen.**



Druckhaus WITTICH KG
Drucken für Marken. Service für Kunden. Qualität die begeistert.

klassikeraufdemvulkan.de



Foto: © Fotostudios Nieder Daun



OPEN AIR
SOMMER 2021

KLASSIKER AUF DEM VULKAN

Das Sommer-Musik-Festival im GesundLand Vulkaneifel

KLASSIKER FÜR GITARRE UND HARFE

Sonntag, 13. Juni 2021

16:00 Uhr · Forum Daun

DIE NACHT DER TENÖRE

Freitag, 25. Juni 2021

20:30 Uhr · Gemündener Maar

BRINGS

Samstag, 26. Juni 2021

20:30 Uhr · Gemündener Maar

JOE COCKER TRIBUTE

Samstag, 3. Juli 2021

20:30 Uhr · Gemündener Maar

TICKET-HOTLINE:

06592 9513-11 und -13



Bürgerstiftung der
Volksbank RheinAhrEifel eG

"Für den Inhalt der Wahlwerbung sind die Parteien verantwortlich"

-Anzeige-

Für gute Bildung und starke Gemeinden. Für unsere Heimat.

WIR MACHEN DAS.




Mattia De Fazio
Landstuhl

Marcus Klein, MdL
Landstuhl

Rebecca Leis
Landstuhl

Benjamin Busch
Landstuhl



Forstwirtschaftlicher Betrieb – Walter Thiel

Ausführung sämtlicher Baumfäll- und Forstarbeiten, Sturmschäden, Grünpflege inkl. Entsorgung zu Tiefstpreisen!



Am Tränkwald 9 67688 Rodenbach
Tel.: 06374 / 70630 • Handy: 0171 / 7757963

PROSPEKTE, FLYER ODER BROSCHÜREN -

Ihre Werbung ist bei uns gut aufgehoben. Zuverlässige Beilagenverteilung gibt's hier.

KONTAKT: beilagen@wittich-foehren.de

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.




Ich berate Sie gerne

Tobias Kessel

Mobil: 0151 16305401

t.kessel@wittich-foehren.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen



Reiner Meutsch, Gründer der Stiftung FLY & HELP

€ 50.- pro Person ab

Hubschrauber-Rundflug

Erleben Sie Ihre Heimat von oben für einen guten Zweck! Helfen Sie mit!



Abflugorte und Termine 2021

Datum	Tag	Flugplatz
15.05.21	Sa	Mainz

Veranstalter: Prime Promotion GmbH, Änderungen vorbehalten

Der Hubschrauber – kein anderes Fluggerät weckt so viel Leidenschaft und Faszination in Menschen. Kaufen Sie einen Gutschein für einen Mitflug im Hubschrauber und tun Sie damit auch noch Gutes. Denn 20% des Flugpreises werden für den Bau von Schulen in Entwicklungsländern an die Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP gespendet.

Ob als besonderes Geschenk für einen lieben Menschen oder einfach aus Spaß und Begeisterung am Fliegen: Diese einzigartigen Momente und Bilder werden Sie so schnell nicht vergessen!

Sie haben die Wahl zwischen 10 Minuten (€ 50.- p.P.), 20 Minuten (€ 100.- p.P.) und **NEU** 45 Minuten (€ 200.- p.P.) Flugzeit.

Ideal als Geschenk!



GUTSCHEIN
für einen Hubschrauber-Rundflug

Bestellen Sie jetzt!
www.hubschraubertag.de oder unter Telefon: 0 26 88 / 98 90 12

Buchungscode: LW01

Unter dieser Rufnummer sind wir Montag bis Freitag von 10 bis 17 Uhr für Sie erreichbar.



Die Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP:

Mit dem Kauf eines Gutscheins schenken Sie Kindern eine Zukunft. Es fließen – je nach Gutscheinwert – 10 €, 20 € bzw. 40 € in die Bildungsprojekte der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP. Die Spenden werden 1:1 ohne Abzug von Verwaltungskosten für den Bau von Schulen in Entwicklungsländern eingesetzt. Erfahren Sie mehr über FLY & HELP unter www.fly-and-help.de.

„Für den Inhalt der Wahlwerbung ist ausschließlich die dargestellte Person verantwortlich.“

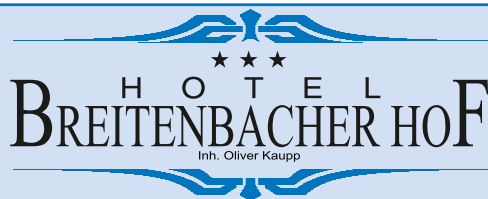


Ebensfeld
Das Tor zum Gottesgarten

Tourist-Info 09573/96080 • www.ebensfeld.de

Einem Teil dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Autohaus Gebert bei.

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Bündnis 90/Die Grünen bei.



Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18 · 72178 Waldachtal-Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 07443/9662-0 · Fax 07443/966260

Ab 1. April

„Spüren Sie den Frühling...“

Schwarzwald sicher, herzlich und einfach gut !

Ostern 1. bis 8. April 2021

- 4 oder 7 Übernachtungen mit Halbpension
- 1x festliches 6-Gang-Menü, 1x Begrüßungsgetränk
- 1x geführte Wanderung mit anschließendem Vesper
- 1x Kaffee und Kuchen
- 1x Flasche Mineralwasser zur Begrüßung im Zimmer

ab 4 Nächte p.P. ab **366,- €**

10% Rabatt auf die „Wochenpauschale HP“ für Ihren Aufenthalt vom 8. bis 29. April 2021

Relaxwoche

- 7 Übernachtungen mit Halbpension,
- 5x Menüwahl aus 3 Gerichten
- 1x festliches 6 Gang Menü
- 1x kaltes Vesper

p.P. ab **465,- €**

Die kleine Auszeit

- Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag
- 2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension
- 1x festliches 6-Gang Menü, 1x Obststeller
- 1x Kaffee und Kuchen
- 1x Kleine Flasche Wein

2 Nächte p.P. ab **187,- €**

Schwarzwaldversucherle

- Buchbar von Sonntag bis Donnerstag oder Freitag
- 1x kaltes Vesper

4 oder 5 Nächte mit Halbpension p.P. ab **276,- €**

... unter Vorbehalt möglicher behördlicher angeordneter lokaler Reisebeschränkungen. Frühstücks- und Salatbuffett kann durch die Corona Hygieneverordnung eingeschränkt bzw. ausgeschlossen sein.



Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage www.hotel-breitenbacher-hof.de oder fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Wir freuen uns auf Sie!

HEIMAT NEU ENTDECKEN

Treffpunkt Deutschland.de

REISE-PORTAL

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

LANDSTUHL

BEILAGEN-SERVICE

KONTAKT: beilagen@wittich-foehren.de

Zuverlässige Beilagenverteilung gibt's hier!



„Für den Inhalt der Wahlwerbung ist ausschließlich die dargestellte Person verantwortlich.“



„Für den Inhalt der Wahlwerbung ist ausschließlich die dargestellte Person verantwortlich.“



Praxis Dr. Daum

Hauptstraße 12, 67707 Schopp

Telefon: 06307-327

www.praxis-daum.de



Ab dem 01.04.2021 wird uns Fau Christina Kumpch als Fachärztin für Innere Medizin unterstützen.

Sie verfügt über langjährige Erfahrungen im ambulanten Bereich. Wir freuen uns schon sehr auf ihre Mitarbeit.

Daher nehmen wir ab sofort wieder neue Patienten auf. Gerne können Sie einen Termin vereinbaren.

Dr. Daum und Praxisteam



IMMOBILIEN Welt

06502
9147-0

FuderFinanzierungen



Immobilien-Finanzierung
mit persönlicher Beratung zu Internet-Konditionen

06302-4046 Winnweiler info@fuder.de

Wir suchen dringend für einen unserer Mitarbeiter eine 2-3-Zimmer/Küche/Bad-Wohnung in Schopp oder Krickenbach.

Tel.: 06307/347 Sägewerk Vatter in Schopp oder 0171/4723800

Wichtige Information

für unsere Leser und Interessenten.

Sie erreichen den Verlag

Mo. - Do.: 7.00 - 17.00 Uhr und Fr.: 7.00 - 16.00 Uhr
Tel. 06502 9147-0. Annahme Klein- und Familienanzeigen:
→ service@wittich-foehren.de

Zustellung/Reklamation

Tel. 06502 9147-800 → vertrieb@wittich-foehren.de

Mitteilungsblatt „Landstuhl“

Lesen Sie die aktuelle Ausgabe „Landstuhl“
unter <http://epaper.wittich.de/185>

Redaktions-Annahmeschluss

Mo., 12.00 Uhr VG
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher
→ mein.wittich.de

Anzeigen-Annahmeschluss (für Privat- und Geschäftsanzeigen)

Mo., 9.00 Uhr
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher

Ihre Ansprechpartner für Geschäftsanzeigen und Prospektwerbung



Tobias Kessel
Gebietsverkaufsleiter
Mobil: 0151 16305401
t.kessel@wittich-foehren.de

Julia Pauli
Verkaufsinendienst
Tel.: 06502 9147-265
j.pauli@wittich-foehren.de



LINUS WITTICH Medien KG | Europa-Allee 2 | 54343 Föhren



„Für den Inhalt der Wahlwerbung ist ausschließlich die dargestellte Person verantwortlich.“



Immobilien GmbH

HANS-JÖRG LILL
Dipl. Betriebswirt (FH)

Kaiserstraße 38
66849 Landstuhl
Mobil 0172 / 6 814 774
lebimmo@web.de

Immobilienkompetenz seit 1993

**Wir suchen für eine junge Familie,
mit 2 Kindern, ein älteres Einfamilienhaus,
gerne renovierungsbedürftig und ungeräumt.**

Ihre Anzeige in TOP-LAGE
in der Rubrik **IMMOBILIEN** Welt.

„Für den Inhalt der Wahlwerbung ist ausschließlich die dargestellte Person verantwortlich.“



Wer klug ist, ruft an!
TAXI Landstuhl
 by Dellwing • Mobil: 01 78 / 29 89 073
 Ihr Profi z. B. für Bestrafungsfahrten, Berufsgenossenschaftsfahrten usw.

JOBS
 IN IHRER REGION

jobs-regional.de
 by LINUS WITTICH

#ALLEFÜRALLE
 DEUTSCHLAND
 GEGEN CORONA

OPTIMIS MUSS!

BLEIBT ZUVERSICHTLICH

www.deutschland-gegen-corona.org

Zuverlässige Reinigungskräfte
 für amerikanische Schulen
 in Ramstein und Landstuhl gesucht.
 TZ ab 15:00 Uhr
 CE GmbH | Telefon 0176 / 53 46 29 80

KFZ-Mechatroniker (m/w/d) in Festanstellung
 u. Schlosser o. begabter Handwerker
 auf 500,- € Basis ab sofort gesucht.
Fahrzeugservice Markus Neumayer
 67715 Geiselberg • Hauptstraße 79
 Telefon 0 63 07 / 9 12 30 30

Hier finden Sie ... 🔍

Ihren neuen Job oder eine Perspektive.
 Im Stellenmarkt Ihres Mitteilungsblattes!

www.wittich.de

**SEI STOLZ AUF DAS,
 WAS DU TUST.**

******Ferienwohnung Iris Kiefer**
 Medardusstraße 43 · 66693 Mettlach-Nohn · Tel. (06868) 180 120
 i.kiefer@t-online.de

Modern eingerichtete, abgeschlossene Komfort-Ferienwohnung für 2-4 Personen, 70 qm. Separater Eingang, Diele, Wohnraum mit offener Küche, 2 Schlafzimmer, Designer-Duschbad. Teilüberdachte Terrasse mit unverbautem Blick bis Frankreich und Luxemburg, Grillplatz. Sehr ruhige Lage. Parkplatz direkt vor der Wohnung. **Keine Kurtaxe!**

Vermietung der Ferienwohnung ab 5 Übernachtungen
 Preis für 2 Personen 45,- €
 für jede weitere Person 15,- €
Haustiere sind nicht erlaubt!

So wie über 150 Mitarbeiter an unseren Druckerei-Standorten in ...

04916 Herzberg (Brandenburg)
 An den Steinenden 10

36358 Herbstein (Hessen)
 Industriestraße 9 – 11

54343 Föhren (Rheinland-Pfalz)
 Europa-Allee 2

Mit uns erreichen Sie Menschen.

Druckhaus WITTICH KG
 Drucken für Marken. Service für Kunden. Qualität die begeistert.

„Für den Inhalt der Wahlwerbung ist ausschließlich die dargestellte Person verantwortlich.“



Gartenarbeiten, Heckenschnitt, Baumfällung

(auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten

preiswert + pünktlich + professionell, inkl. Entsorgung**Tel.: 0176 / 84 49 03 20 od. 06303 / 8 17 14 77****Dienstleistungen aller Art****Deutsches Forst-Service-Zertifikat (Mulcharbeiten mit eigener Maschine)**• Baumfällungen • Heckenschnitt • Mäh- und Baggerarbeiten
(auch in schwierigem Gelände) mit Entsorgung • Abrollcontainer**Telefon 01 73/3 41 45 50 oder 01 57/30 09 53 79** Fa. Afrim Bytyqi**Gartenarbeit, Heckenschnitt, Baumfällung**

(auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten

preiswert + pünktlich + professionell
inkl. Entsorgung**Telefon 01 78 / 7 90 30 57 od. 06 31 / 74 05 97 41****Heckenschnitt, Baumfällung, Gartenarbeit**(auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten,
preiswert, pünktlich und professionell, inkl. Entsorgung,
Zaunbau, Rasen verlegen und mähen.**Tel.: 01 76 / 64 83 87 90****Gartenarbeiten, Baumfällung, Heckenschnitt**(auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten
preiswert + pünktlich + professionell, inkl. Entsorgung.**Fa. Hajdarmataj | Tel.: 0176 62410827 | 0631 6257931****Baumfällung und Gartenarbeiten**(auch in Risikolagen) Heckenschnitt, Mäharbeiten, Zaunbau,
Rasenverlegen u. v. m., preiswert, inkl. Entsorgung**Telefon: 0176 638 501 56****Gartenarbeit aller Art Preiswert**Sträucher- u. Heckenschnitt, Mäharbeiten, Vertikutieren
Rollrasen, Baumfällung, Unkrautentfernung, Pflaster- u.
Wegarbeiten, Zaunbau, Erhaltungs- u. Jahrespflege
Pünktlich - Professionell - inkl. Entsorgung**Telefon: 0173 6245392 o. 06303 2082110 Fa.TIMI****Firma Strauch GmbH**
Gipser- u. Malergeschäft**Wachtelstraße 14**
66877 Ramstein-Miesenbach
Tel.: 063 71/70222
Mobil: 01 76 - 22 73 34 83**Wir beraten & planen**
Ihr BauvorhabenGipserarbeiten
Malerarbeiten
Trockenbau
Vollwärmeschutz
Dachisolierung
Altbausanierung
Altbaurenovierung
Dienstleistungen

Hausmeisterservice

Instandhaltung von Haus & Hof
Hausentrümpelungen aller Art

Becker Heizöl
Wir bringen Wärme!

Warum bezahlen nicht auch Sie ihr Heizöl
in kleinen, überschaubaren Raten? Fragen Sie nach!

Preisinformation erhalten Sie unter **06333 / 5896**
Hauptstraße 92 | **67714 Waldfishbach**

„Für den Inhalt der Wahlwerbung ist ausschließlich die dargestellte Person verantwortlich.“

CDU

- Anzeige -

Landtagswahl am 14. März**Ich bitte um****Ihr Vertrauen!****Erststimme**
Marcus Klein**Mehr Informationen:**
Telefon 06371 9998144
mail@marcus-klein.info
www.marcus-klein.info**Marcus**
Klein**GEMEINSAM. STARK.**



RENAULT
Passion for life

Jetzt 3.000 € Neu-für-Alt-Prämie sichern
Beim Kauf eines Renault Clio**



z. B. Renault CLIO 5 Life S Ce 65*

ab mtl. **69,- €**

Fahrzeugpreis 14.885,- € nach Abzug der Neu-für-Alt Prämie** 11.885,- €. Bei Finanzierung: Nach Anzahlung von 2.514,- € Nettodarlehensbetrag 9.371,- €, 24 Monate Laufzeit (23 Raten à 69,- € und eine Schlussrate: 7.868,- €), Gesamtlauflistung 20.000 km, eff. Jahreszins 0,49 %, Sollzinssatz (gebunden) 0,49 %, Gesamtbetrag der Raten 9.455,- €. Gesamtbetrag inkl. Anzahlung 11.969,- €. Ein Finanzierungsangebot für Privatkunden der Renault Bank, Geschäftsbereich der RCI Banque S.A. Niederlassung Deutschland, Jagenbergstraße 1, 41468 Neuss. Angebot gültig bis 30.04.2021.

Renault Clio S Ce 65, Benzin, 49 kW: Gesamtverbrauch (l/100 km): innerorts: 6,2; außerorts: 4,1; kombiniert: 4,9; CO₂-Emissionen kombiniert: 112 g/km; Energieeffizienzklasse: C. Renault Clio: Gesamtverbrauch kombiniert (l/100 km): 5,7 – 3,6; CO₂-Emissionen kombiniert: 119 – 82 g/km, Energieeffizienzklasse: C – A+ (Werte nach Messverfahren VO [EG] 715/2007).



**AUTOHAUS KEHRY eine Niederlassung der
AUTOHAUS RAIFFEISEN EIFEL-MOSEL-SAAR GMBH**
Lauterstraße 113 • 67657 Kaiserslautern
Tel.: 0631-371350
www.auto-kehry.de

*Abb. zeigt Renault Clio INTENS. **Restwert des Altfahrzeugs und zusätzlich 3.000 € Neu-für-Alt-Prämie. Das Altfahrzeug muss mindestens 3 Monate auf den Käufer zugelassen sein. Nicht kombinierbar mit anderen Aktionen/Angeboten. Ein Angebot für Privatkunden für sofort verfügbare Lagerwagen, gültig bei Zulassung bis 30.04.2021.

Baumfällung • Gartenarbeit • Heckenschnitt

(auch in Risikolagen) sowie alle haus- u. gartennahen Arbeiten, Pflasterarbeiten
preiswert + pünktlich + professionell – inkl. Entsorgung
Tel. 06 31 - 36 60 66 30 oder 01 76 - 62 01 66 55

Gartenarbeiten aller Art

- Baumfällung (speziell Risikolage)
 - Rollrasen anlegen und säen
 - Baumstammfräsen/-Entwurzelung
 - Steingarten u. Pflastersteine anlegen
 - Heckenschnitt und Sträucher
 - Mäharbeiten/Vertikutieren
 - Obstbäume schneiden
 - Inkl. Abtransport
- preiswert und professionell © 06303-87617 oder 0176-64617164

Trockner defekt ?

Wir reparieren schnell und preiswert !

SP : Heil

TV-, Video-, Elektro-, Sat-, Meisterbetrieb.

Zweibrücker Str. 9, 66917 Wallhalben

Tel.: 06375-1515, Fax: 6110

www.sp-heil.de

**STEINMETZ UND BILDHAUER
PETER BOHL**



NATURSTEINARBEITEN
GRABMALE
GRANIT - MARMOR
KALKSTEIN - SANDSTEIN

Banner Str. 8
66851 OBERARNBACH
Tel. 06371/914322 Fax. 06371/130546

"Für den Inhalt der Wahlwerbung sind die Parteien verantwortlich"

**WIR
MIT
IHR**

**WER MALU DREYER
WILL, MUSS SONNTAG
SPD WÄHLEN!**

Die Parteien sind für die Inhalte ihrer Wahlwerbung selbst verantwortlich.

Sven Schuff
Bankfachwirt (IHK)

CS FINANZ BROKERSERVICE



Tel. 0631-205-78360
Unionstraße 1
67657 Kaiserslautern
www.cs-finanz-brokerservice.de

Finanzierungsexperte für Immobilienbesitzer:

- Baufinanzierungen mit Nebenkosten
- Umschuldung mit negativer Schufa
- Abwendung der Zwangsversteigerung

// Abfluss verstopft?
Wir helfen!




Notdienst
0631 351510
www.jakob-becker.de

Abflussreinigung
Kanal- und Rohrreinigung
Öl-/Fettabscheiderreinigung
TV-Kanal-Untersuchung

24/7

FUNDGRUBE

Gesucht und gefunden ...



FORSTBETRIEB & HAUSMEISTERSERVICE

- Baumfällung und -pflege • Ausräumen von Wurzelstöcken
- Heckschnitt • Gartenarbeiten aller Art
- Abrissarbeiten • Baggerarbeiten • inkl. Entsorgung

Gartenstraße 6 · 67685 Weilerbach
Telefon: 06374 / 914030 · Mobil: 0176 / 23447919 · www.n-shala.de

Einem Teil dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma NORMA Lebensmittelfilialbetrieb bei.

"Für den Inhalt der Wahlwerbung sind die Parteien verantwortlich"

ANZEIGE




AM SONNTAG ZÄHLT'S!

WÄHLEN SIE RICHTIG! 😊

DANIEL SCHÄFFNER
ECHT. ENGAGIERT. EINER FÜR UNS.

SPD
RHEINLAND-PFALZ

WIR MIT IHR

WER MALU DREYER WILL, MUSS SPD WÄHLEN!

Mit voller Kraft für den Wahlkreis und Rheinland-Pfalz!

Alle Infos: www.Daniel-Schaeffner.de



vi.S.d.P.: SPD-Unterbezirk Kaiserslautern, Sauerwiesen 2, 67661 Kaiserslautern

seit 1993 Ihr kompetenter Ansprechpartner

GOLDANKAUF


www.Muenzhandlung-Suedwestpfalz.de

An- und Verkauf von: Münzen & Medaillen, Schmuck in Gold & Silber, Silberbesteck, Briefmarken, Banknoten, Platin, Palladium, **Zahngold**, u.v.m.

Ladengeschäft: Waldfischbach-Burgalben, Hauptstr. 41, Tel.: 06333/2759175
Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 10.00-12.00 Uhr u. 13.00-18.00 Uhr, Sa. 10.00-14.00 Uhr

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen und gestalten:
anzeigen.wittich.de



Ristorante Bell' Aria

Auf dem Steig 1 • direkt am Tennisplatz • 67705 Trippstadt • Tel. 06306-992370

LIEBE GÄSTE, leider mussten wir unser Lokal ab November schließen. Sie können aber Ihre Speisen selbst abholen oder von **Mittwoch bis Sonntag** unseren **Heimservice** nutzen. Unsere Speisekarte bleibt sowie unsere Wochenspezialitäten.

Wochenendspezialitäten

1. Gang Crevetten mit Obstsalat an Chicoreeschiffchen
2. Gang Entenbrust mit Orangensauce mit Kartoffelklößen und Rotkraut
3. Gang Tiramisu mit frischen Erdbeeren Preis pro Menü 22,50 €

kleiner italienischer Salat mit Gemüselasagne 11,50 €
brasilianischer Rahmbraten mit Bratkartoffeln und Salat 12,50 €

Ab Mittwoch frische Kalbsleber in venezianischer Art!

IHR KOMPETENTER PARTNER IN DER WESTPFALZ



Wir suchen dringend Wohnhäuser, Eigentumswohnungen, Grundstücke sowohl für Selbstnutzer als auch für Kapitalanleger für vorgemerkte Kunden.

www.agra-immobilien.de

ivd Mitglied im Immobilienverband Deutschland

Tel.: 06371-57656 | Am Neuen Markt 7 | 66877 Ramstein-M.

